

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. April 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	55	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	81
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44, 45, 46
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	76	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Brähmig, Klaus (CDU/CSU)	24, 25, 26, 27	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	58, 59, 60, 61
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Poß, Joachim (SPD)	48
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	2	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	9, 10	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 21
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69, 70, 71
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41, 42
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 30	Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	12, 13	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	35
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66, 67	Straubinger, Max (CDU/CSU)	51
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 16, 17	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 36, 37, 38
Korte, Jan (DIE LINKE.)	18, 31, 80	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	52, 53, 54
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	39, 73
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	78		
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	22	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 62, 64	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	74, 75

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Schließung deutscher Institutionen in der Türkei im März 2016 aufgrund von Kenntnissen zu geplanten Anschlägen.....	7
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Begünstigung der technischen Norm DCI bei der Digitalisierungsförderung für kleine Kinos	1	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Homo-, Trans- und Intersexuellen in Algerien, Tunesien und Marokko	8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Gespräch des deutschen Botschafters mit dem türkischen Außenministerium bezüglich der Ausstrahlung eines Satire-Videos über den türkischen Präsidenten.....	9
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) Beteiligung deutscher Unternehmen an den Infrastrukturprojekten Überlandstraße Calabar–Katsina-Ala und Iking-Tiefseehafen in Nigeria.....	2	Rolle von US-amerikanischen Stützpunkten in Deutschland als Relaisstation für Droheneinsätze in Afrika	10
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherstellung des europäischen Vorsorgeprinzips im Rahmen von TTIP und einem Staat-Staat-Schiedsgerichtsverfahren	2	Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Evaluation der deutschen humanitären Hilfe im Ausland	11
Kriterien zur Auslage eines konsolidierten Kapiteltexes von TTIP im Leseraum	3	Thematisierung der Gesetzentwürfe zu Aspekten der Menschenrechte beim Staatsbesuch des mexikanischen Präsidenten April 2016	12
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Textilunternehmen mit Bezug von Produkten aus einer Spinnerei in Indien	3	Einladung der von der Inter-amerikanischen Kommission für Menschenrechte ernannten Interdisziplinären Gruppe unabhängiger Experten nach Deutschland	12
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Genehmigung umfangreicher Waffenlieferungen in den Nahen Osten durch den Bundessicherheitsrat	4	Korte, Jan (DIE LINKE.) Unterbringung von Flüchtlingen in der Türkei.....	13
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Messtoleranzen beim Stromverbrauch von Lampen.....	5	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedeutung der Europäischen Bürgerinitiative zur Stärkung von Partizipation und Einfluss von Unionsbürgern auf europäische Entscheidungsprozesse.....	14
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Änderung von EU-Verordnungen mit dem Ziel einer stärkeren Bürgerbeteiligung in der EU	14
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schlussfolgerungen aus dem EU-Waffenembargo gegen Saudi-Arabien	6	Unterstützung von Änderungsvorschlägen für die Verordnung und Durchführungsverordnung im Initiativbericht des Europäischen Parlaments	15
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Einbestellung des deutschen Botschafters in das türkische Außenministerium im März 2016	6	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Vorlage eines Zwischenberichts zur Umsetzung des Aktionsplans Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung	16

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entsendete Fachleute in die EU-Mission EUCAP Nestor von 2012 bis 2015.....	Journalisten mit verdeckter investigativer Aufklärungstätigkeit im In- und Ausland.....
16	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Von EU-Staaten an Europol übermittelte In- formationen zu terroristischen Gefährdern bzw. Gefahren sowie Anklagen und Urteilen wegen terroristischer Straftaten.....
Brähmig, Klaus (CDU/CSU) Schaffung eines „Freiwilligen Humantiären Aufnahmesystems“ zur Bewältigung der Flüchtlingsituation	26
17	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Todesfälle nach einer Opiateinnahme seit 2009.....
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorrang beim Familiennachzug für Flücht- linge aus der Türkei, Jordanien und dem Libanon	27
19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Mögliche Überforderung Griechenlands bei der Rücküberstellung von Flüchtlingen	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Im Anwendungsbereich des Referentenent- wurfs des Umsetzungsgesetzes der CSR- Richtlinie erfasste Unternehmen bzw. große Kapitalgesellschaften
20	30
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhandlungen zum deutsch-mexikanischen Sicherheitsabkommen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
21	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzkontrollen Schwarzarbeit in der Bran- che „Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik“ in den Jahren 2014 und 2015
Korte, Jan (DIE LINKE.) Eröffnung eines Zugangs für De-Mail durch die Bundesbehörden	34
21	Sozialversicherungsrechtliche Statusfeststel- lungsverfahren in der Branche „Künstleri- sche und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik“ in den Jahren 2014 und 2015.....
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abstimmung der FIFA mit der Bundesregie- rung zur Absage der Auftaktveranstaltung der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006.....	35
22	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verlust an Steuereinnahmen durch die aktu- elle Schwelle für die Besteuerung von Un- ternehmensanteilen.....
Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf Völkerstraftaten in den letzten fünf Jahren	35
22	Poß, Joachim (SPD) Mögliche obsoleete Feststellungen des Bun- desverfassungsgerichts zum bundesstaatli- chen Finanzausgleich
Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Struktur- ermittlungsverfahrens zu Syrien bzw. gegen den sogenannten Islamischen Staat	37
23	
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Auswirkungen des Abkommens zwischen der EU und der Türkei zur Flüchtlingskrise auf die Einreise von Flüchtlingen mit dem Flugzeug	
24	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gebrauch der Befugnisse gemäß den §§ 20g bis 20n des Bundeskriminalamtgesetzes durch das BKA im Jahr 2015	
24	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weiterführung des Förderprogramms MobiPro-EU bis zum Jahr 2017 37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergänzung des SGB III zur Regelung eines Anspruchs auf Berufsausbildungsbeihilfe für Flüchtlinge 38	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglichkeit einer Antragstellung auf Leis- tungen an den Fonds Sexueller Missbrauch mit Inkrafttreten des Opferentschädigungs- gesetzes für Betroffene im häuslichen Be- reich 44	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		
Straubinger, Max (CDU/CSU) Auswirkungen auf die deutsche bzw. bayeri- sche Landwirtschaft durch das künftige Ver- bot der Subventionen für Agrarexporte 39	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Begründungen für die Ablehnung eines An- trags auf Kriegsdienstverweigerung in den Jahren von 2012 bis 2015 45	
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Mehrkosten pro Ei bei Anwendung einer Geschlechtsbestimmung im Ei als Alterna- tive zum systematischen Töten männlicher Küken 39	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzpro- dukte für Wirkstoffmischungen in Pestizi- den und Insektiziden 40	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überprüfung der Versorgungssituation und der Bedarfsplanung in der Sonderregion Ruhrgebiet durch den Gemeinsamen Bun- desausschuss 45	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Gespräch zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ralf Brauksiepe und dem sudanesischen Verteidigungsminister Gene- ralleutnant Awad Mohamed Ahmed Bin Aouf im März 2016 41	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherstellung einer interdisziplinären Vor- sorge von Schwangeren 47	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermittlung von Zivilopfern nach Drohnen- einsätzen im Rahmen der ISAF-Mission 41	Verhältnis der Wertschöpfung von Auszu- bildenden zu einer voll ausgebildeten Pfl- gekraft in stationären Einrichtungen bzw. in ambulanten Diensten 48	
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Aktive und ehemalige Bundeswehrsoldaten mit Verdacht auf einen islamistischen Hin- tergrund 42	Verbesserung der Bezahlung in der Alten- pflege durch eine generalistische Pflegeaus- bildung 48	
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bodeneinsätze gegen Piraten seit der Erwei- terung des Mandats der EU NAVFOR Somalia 44	Einbeziehung von Sachverständigen bei der Erarbeitung der Eckpunkte zur Reform der Pflegeberufe 50	
	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundeseinheitliche Vorgaben für Authenti- fizierungsverfahren bei gesetzlichen Kran- kenkassen bzw. beim GKV-Spitzenverband 52	
	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Patienten mit einer Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cann- bis und einer Einverständniserklärung zur Übersendung therapiebezogener Daten an die Bundesopiumstelle 52	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Bewilligte Anträge von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung und positiv beschiedene Klagen auf Kostenübernahme für medizinische Hilfsmittel.....	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Thematisierung der Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung im Bundeskabinett....	54
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung von Projekten aus dem Bundesverkehrswegeplan	54
Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Abschluss der zweiten Bewertungsphase von Projekten an Schienenwegen im Bundesverkehrswegeplan	55
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung von Bürgern am Bundesverkehrswegeplan.....	55
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Korte, Jan (DIE LINKE.) Auswirkungen der Schutzgebietsverordnungen für die Ausschließliche Wirtschaftszone auf die Angelfischerei	56
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Höhe der beantragten Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ von brandenburgischen kreisfreien Städten und Landkreisen.....	57

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Tabea Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Inwiefern hat die Bundesregierung bei der im Jahr 2015 beendeten Digitalisierungsförderung für kleine Kinos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Staatsministerin Monika Grütters, die Durchsetzung der von Hollywood-Majors vertretenen technischen Norm DCI begünstigt, indem sie von der Förderung alle jene Kinos ausgeschlossen hat, die sich für alternative technische Systeme entschieden haben, die nicht der DCI-Norm entsprechen, und inwieweit plant die Bundesregierung eine Unterstützung dieser Kinos, damit sie bei der Belieferung mit Filmen bzw. Filmlicenzen von einzelnen Filmverleihern nicht weiter diskriminiert werden (www.a-cinema.de/tl_files/unterlagen/Bundeskartellamt_Protestschreiben-G2.pdf)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 31. März 2016

Das Förderprogramm der Beauftragten der BKM aus dem Jahr 2014 für Kinos, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des bisherigen Förderprogramms nicht erfüllen konnten, hat die Umrüstung auf eine Projektionstechnik unterstützt, die dem DCI-Standard entspricht.

Das Förderprogramm sollte die hohen Kosten einer Umrüstung auf den DCI-Standard auffangen und den kleinen Kinos damit den Anschluss an den internationalen wie europäischen Marktstandard ermöglichen. Zu dieser Festlegung gab es während der Laufzeit des Programms gegenüber der BKM keine Einwände seitens der betroffenen Verbände (AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e. V., Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.). Wie schon bei der BKM-Digitalisierungsförderung im Zeitraum von 2011 bis 2013 gab es auch seitens der antragsberechtigten Kinos keine nennenswerte Nachfrage nach einer Förderung alternativer Standards. Pläne der Bundesregierung, bezüglich technischer Standards in die Verleihpolitik von Filmverleihern einzugreifen, bestehen nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordnete
**Eva
Bulling-Schröter**
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die in Medienberichten kolportierte Beteiligung deutscher Unternehmen an den zwei Infrastrukturprojekten Überlandstraße Calabar–Katsina-Ala und Iking-Tiefseehafen in Nigeria (www.dailytrust.com.ng/news/property/controversy-trails-construction-of-calabar-to-benue-highway/112624.html) vor, und welchem dieser Unternehmen wurden in diesem Zusammenhang Hermesbürgschaften oder andere staatliche Förderungen erteilt?

Antwort des Staatssekretärs **Matthias Machnig** vom 31. März 2016

Der Bundesregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse zu den erwähnten Infrastrukturprojekten vor.

Im Zusammenhang mit den erwähnten Infrastrukturprojekten hat die Bundesregierung keine staatlichen Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) übernommen.

3. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung die Wahrung des europäischen Vorsorgeprinzips im Rahmen von TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) auch im Rahmen eines „Staat-Staat-Schiedsgerichtsverfahrens“ sicherstellen angesichts der Tatsache, dass bisher jede Berufung auf das Vorsorgeprinzip zur Rechtfertigung einer SPS-Maßnahme (sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen) vor einem WTO-Verfahren (WTO – Welt handelsorganisation) gescheitert ist (vgl. Gutachten von Prof. Peter-Tobias Stoll und anderen: http://akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_372.pdf), die Bundesregierung jedoch gleichzeitig bestätigt hat, dass es im Rahmen der TTIP-Verhandlungen nicht gelingen wird, ein gemeinsames Verständnis des Vorsorgeprinzips zu verankern (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/7721)?

Antwort des Staatssekretärs **Matthias Machnig** vom 5. April 2016

Grundlage von EU-Regulierungen ist das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Es erlaubt der EU und ihren Mitgliedstaaten präventive Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Umwelt sowie der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sicherzustellen. Die USA verfolgen in vielen Bereichen einen anderen Ansatz, demzufolge Risiken wissenschaftlich nachgewiesen werden müssen (sogenannter science-based approach).

Maßgeblich aber ist, wie diese Ansätze im konkreten Fall angewandt werden.

Deshalb sind Schlussfolgerungen aus WTO-Verfahren im Hinblick auf mögliche Folgen durch einen Abschluss einer TTIP – so wie in der Frage angelegt – schwierig. Im Übrigen ist das Vorsorgeprinzip in der Regelung des Artikels 5.7 des SPS-Abkommens verankert und in der WTO-Spruchpraxis anerkannt. In *United States – Continued Suspension* hat der Appellate Body der EU darin zugestimmt, dass ihre vorläufigen Importverbote für fünf Hormone, die ein höheres Schutzniveau als internationale Standards erzeugten, auf unzureichendes wissenschaftliches Beweismaterial – und damit das Vorsorgeprinzip – gestützt werden konnten, obwohl auf internationaler Ebene eine Risikobewertung bezüglich eines geringeren Schutzniveaus vorlag (WT/DS320/AB/R, US – Continued Suspension, paras. 674 ff., v. a. 733 f.). Zusätzlich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/7721 verwiesen.

4. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches sind die Kriterien, nach denen über die Auslage eines konsolidierten Kapiteltextes des geplanten TTIP-Abkommens im Leseraum entschieden wird, und lässt sich aus dem Nichtvorhandensein eines Kapiteltextes schließen, dass zu diesem Kapitel noch keine Angebote zwischen den verhandelnden Parteien ausgetauscht wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 5. April 2016**

Die Verhandlungen über das TTIP-Abkommen werden zwischen der EU-Kommission und den USA geführt. Die Nutzungsmodalitäten für den Leseraum wurden zwischen der EU-Kommission und den USA für alle EU-Mitgliedstaaten ausgehandelt. Über die Auslage eines konsolidierten Kapiteltextes im Leseraum entscheiden die Verhandlungspartner. Die Bundesregierung ist hier nicht direkt beteiligt und zieht deshalb keine Schlussfolgerungen.

5. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Unternehmen, die Mitglied im Textilbündnis sind und in Deutschland Waren verkaufen, haben nach Kenntnis der Bundesregierung Produkte aus der Spinnerei in Tamil Nadu bezogen, in der die 17-jährige Arbeiterin am 10. März 2016 ums Leben kam (www.hindustantimes.com/india/death-of-teenage-tamil-nadu-mill-worker-raises-fear-of-bonded-labour/story-4GbtWQGIGG4K0aqVbE9fhL.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 6. April 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, welche Unternehmen, die Mitglied des Textilbündnisses sind und in Deutschland Waren verkaufen, Produkte aus der Spinnerei in Tamil Nadu bezogen haben.

Um die sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedingungen entlang der Textillieferkette zu verbessern, hat die Bundesregierung im Oktober 2014 zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften das Bündnis für nachhaltige Textilien auf den Weg gebracht. Das Textilbündnis umfasst zwischenzeitlich mehr als 55 Prozent des deutschen Textileinzelhandelsmarktes. In sechs Arbeitsgruppen werden aktuell Umsetzungsanforderungen für die Bündnisstandards erarbeitet. Das Textilbündnis unterlegt dabei die kontinuierliche Fortschrittmessung aller Bündnismitglieder in Bezug auf diese Umsetzung mit einem glaubwürdigen Kontrollsystem (Review-Prozess), welches derzeit entwickelt wird.

6. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum genehmigte die Bundesregierung kürzlich durch den Bundessicherheitsrat umfangreiche Waffenlieferungen in Spannungsgebiete in Nahost (vgl. Süddeutsche Zeitung, vom 14. März 2016), und wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zu den Äußerungen des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, „Unrechtsregimen sollte man keine Waffen verkaufen“ (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/sigmar-gabriel-will-waffenexporte-aus-deutschland-reduzieren-a-946117.html) sowie den Politische[n] Grundsätze[n] der Bundesregierung für Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, welche festlegen: „Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei [...] fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen“ (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/aussenwirtschaftsrecht-grundsaeetze/)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 31. März 2016**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage sind u. a. die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus 2000 und der Gemeinsame Standpunkt der EU aus 2008. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Beratungen des Bundessicherheitsrates sind vertraulich. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014) und unterrichtet über die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen (vgl. Rn. 207 und 208 des Urteils). Angaben zu den Erwägungsgründen der abschließenden positiven Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates erfolgen nicht in schriftlicher, sondern in mündlicher Form. Verwiesen wird auf § 8 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, wonach regelmäßig eine mündliche Erläuterung gegenüber dem Deutschen Bundestag auf der Grundlage einzelner Erwägungsgründe erfolgt.

7. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Handhabung der Messtoleranzen beim Stromverbrauch von Lampen, die oftmals um 10 Prozent abweichen (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/stromverbrauch-lampen-hersteller-duerfen-beim-stromverbrauch-schummeln-1.2859187), und wird die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission schärfere Vorgaben zu den Messtoleranzen einfordern, auch im Hinblick auf die geplante Zusammenführung der EU-Leuchten-Verordnungen (244/2009/EG, 245/2009/EG, 1194/2012/EU)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 29. März 2016**

Im Rahmen der EU-Energiekennzeichnung und des EU-Ökodesigns werden für die Bestimmung der Effizienzklassen bzw. der Anforderungen des Ökodesigns an die Produkte sowie für die Marktüberwachung standardisierte Prüfverfahren verwendet. Die entsprechenden EU-Verordnungen sehen dafür bestimmte Toleranzen vor. Dies gilt für alle Produktgruppen, allerdings variieren die Toleranzen je nach Produktgruppe und Messgröße.

Aus Sicht der Bundesregierung kann das Ausnutzen von Toleranzen durch Hersteller die Wirksamkeit von EU-Energiekennzeichnung und EU-Ökodesign reduzieren. Aus diesem Grund haben sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die am Prozess der Produktregulierung beteiligten Behörden (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und Umweltbundesamt) in der Vergangenheit aktiv in den europäischen Prozess zur Begrenzung der Ausnutzung von Toleranzen eingebracht. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang auch den Vorschlag der Kommission unterstützt, eine rechtliche Klarstellung in allen Verordnungen vorzunehmen, die besagt, dass die Toleranzen nur im Rahmen der Marktüberwachung genutzt werden dürfen. Danach wäre es Herstellern nicht erlaubt, Toleranzen zu den von ihnen ermittelten Messergebnissen hinzuzurechnen, um ihre Produkte unter Energieeffizienzgesichtspunkten positiver darstellen zu können.

Die EU-Kommission hat Ende letzten Jahres den Entwurf einer horizontalen Verordnung für die Bereiche EU-Energiekennzeichnung und EU-Ökodesign vorgelegt, mit der die Frage der Toleranzen für nahezu alle bisher erlassenen Produktverordnungen einheitlich gelöst werden kann. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag im Grundsatz. Der

Vorschlag der Kommission berücksichtigt derzeit aber nicht die Verordnungen für Beleuchtung/Lampentechnik. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass auch diese Produktgruppen von der horizontalen Verordnung zu Toleranzen erfasst werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordnete **Agnieszka Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Waffenembargo gegen Saudi-Arabien, für das sich das Europäische Parlament am 25. Februar 2016 in einer Resolution zur Lage im Jemen ausgesprochen hat, und gibt es bzw. wird es Beschränkungen für Rüstungsexporte an Saudi-Arabien (bitte konkretisieren, falls ja) geben?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 29. März 2016

Bei der am 25. Februar 2016 beschlossenen nicht legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments handelt es sich um eine politische Willensäußerung an die Adresse der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die die Bundesregierung sehr ernst nimmt. Eine rechtliche Verpflichtung für die Mitgliedstaaten ergibt sich daraus jedoch nicht.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage sind die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt der EU aus dem Jahr 2008 und der Vertrag über den Waffenhandel. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in Saudi-Arabien genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

9. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit trifft es zu, dass der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei, Martin Erdmann, wegen eines knapp zweiminütigen Films über den türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan aus der Fernsehsendung „extra 3“ bzw. der gemeinsamen Teilnahme am 24. März 2016 mit Bundestagsabgeordneten und diplomatischen Vertretern von EU-Staaten am Prozess gegen den türkischen Journalisten Can Dündar ins Außenministerium einbestellt

worden ist (dpa vom 29. März 2016), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 4. April 2016**

Aufgrund einer Einbestellung führte der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei, Martin Erdmann, Ende März 2016 Gespräche im türkischen Außenministerium sowohl zu dem in der Frage genannten Satire-Beitrag über den türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan als auch über die Beobachtung des Prozesses gegen die türkischen Journalisten Can Dündar und Erdem Gül.

Die Bundesregierung beobachtet die innenpolitischen Entwicklungen der Türkei mit großer Aufmerksamkeit. Die Situation der Presse-, Rundfunk- und Meinungsfreiheit sowie die Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei sind regelmäßig Thema bilateraler Gespräche. Am 29. März 2016 telefonierte der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Dr. Markus Ederer, mit seinem türkischen Amtskollegen Feridun Hadi Sinirlioğlu und machte deutlich, dass Presse- und Meinungsfreiheit nicht verhandelbare Grundwerte darstellen. Am 30. März 2016 äußerte sich der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, öffentlich u. a. mit den Worten „Ich finde, dass wir von einem Partnerland der Europäischen Union erwarten können, dass es unsere gemeinsamen europäischen Werte teilt“.

10. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Auf Grundlage welcher eigenen (auch nachrichtendienstlichen) Kenntnisse auf geplante Anschläge hat die Bundesregierung im März 2016 die deutschen Einrichtungen in der Türkei (die Botschaft in Ankara, das deutsche Generalkonsulat in Istanbul sowie die deutschen Schulen in beiden Städten) schließen lassen, was die türkischen Behörden in Istanbul als Panikmache kritisiert hatten (AFP vom 23. März 2016), und inwieweit konnten sich die eigenen (auch nachrichtendienstlichen) Kenntnisse auf konkrete Hinweise anderer Nachrichtendienste stützen?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 4. April 2016**

Das Auswärtige Amt hat die Antwort der Staatsministerin Professor Dr. Maria Böhmer vom 4. April 2016 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Abgeordneter

Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung gegen Diskriminierung, Kriminalisierung, Bedrohungslage und Gewalt gegenüber Homo-, Trans- und Intersexuellen in Algerien, Tunesien und Marokko, und wie passen die vielfach belegte systematische, strukturelle Diskriminierung, strafrechtliche Kriminalisierung, Bedrohungslage und Gewalt gegenüber Homo-, Trans- und Intersexuellen zu der Absicht der Bundesregierung, alle drei Länder als sichere Herkunftsstaaten einzustufen, was auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 68/16) hinterfragt, in der es heißt: „Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Bewertung der Lage in den drei Ländern Algerien, Marokko und Tunesien. Mit Blick auf die hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes werden zu dem Bewertungsergebnis Fragen gestellt. Dabei kommt der Lage von Minderheiten, auch von Volksgruppen sowie von Homo-, Trans- und Intersexuellen, ebenso wie dem Handeln staatlicher Stellen, der Gewährleistung der Pressefreiheit und rechtsstaatlichen Verfahren besondere Bedeutung zu. [...] Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bestehende Zweifel im weiteren Beratungsverfahren auszuräumen“?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 7. April 2016**

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Rechte von Homo-, Trans- und Intersexuellen ein und thematisiert dies regelmäßig auch in ihren politischen Gesprächen mit den Regierungen in Marokko, Algerien und Tunesien. Zudem unterstützt sie gezielt Projekte und Organisationen, die sich für eine Verbesserung der Lage von Homo-, Trans- und Intersexuellen einsetzen.

Aus Marokko und Tunesien nahmen je zwei Vertreter von LGBTI-Organisationen (LGBTI–Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle) auf Einladung des Auswärtigen Amtes vom 1. bis 7. November 2015 an einer Besuchsreise für LGBTI-Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger aus der MENA-Region (MENA – Mittlerer Osten und Nordafrika) teil, die in Zusammenarbeit mit der Hirschfeld-Eddy-Stiftung und dem Goethe-Institut durchgeführt wurde.

In Algerien hat die Deutsche Botschaft Algier im Jahr 2012 mit der algerischen LGBTI-Organisation Abu Nawas ein Projekt zu LGBTI-Rechten durchgeführt.

Die Heinrich-Böll-Stiftung e. V. kooperiert auch auf Projektebene mit tunesischen LGBTI-Organisationen. Die Delegation der Europäischen Union in Tunis thematisierte LGBTI-Rechte in den zurückliegenden sechs Monaten zweimal im Rahmen von mündlichen Demarchen im tunesischen Außenministerium, die zuvor mit den Mitgliedstaaten abgestimmt worden waren. Anlässe dazu gaben Verurteilungen junger Tunesier wegen homosexueller Handlungen auf der Grundlage des § 230 des

tunesischen Strafgesetzbuchs. Dieser belegt homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von drei Jahren und ist nach Auffassung von Experten unvereinbar mit der tunesischen Verfassung vom 10. Februar 2014.

Bezüglich der Frage des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 68/16) hat die Bundesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 6. April 2016 eine Gegenäußerung verabschiedet. Darin heißt es unter anderem: „Homosexuelle Handlungen sind in Tunesien grundsätzlich strafbar. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen findet nicht statt. Das Thema wird allerdings immer noch gesellschaftlich tabuisiert. In Tunesien hat am 23. Februar 2016 die Nichtregierungsorganisation „Shams“, die sich für die Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität einsetzt, vor Gericht die Aufhebung einer Verfügung der Regierung erlangt, mit der eine Suspendierung ihrer Aktivitäten erreicht werden sollte.“

Homosexuelle Handlungen sind auch in Marokko strafbar, doch werden die Rechtsvorschriften weniger gegen Einzelpersonen als vielmehr zur Verhinderung der Gründung von Organisationen homosexueller Personen herangezogen. In den meisten Fällen wird Homosexualität faktisch geduldet, eine systematische Verfolgung (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht statt. Das Thema wird eher tabuisiert. Kürzlich erklärte der marokkanische Premierminister zudem, der Staat solle sich nicht in das Privatleben Homosexueller einmischen.

Homosexuelle Handlungen sind auch in Algerien strafbar. Dies gilt auch für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität. Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nutzten diese Rechtsgrundlagen[,] um Gründungen von Schutzorganisationen homosexueller Personen zu verhindern. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nicht statt. Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird.“

Unabhängig davon bleibt auch für marokkanische, algerische und tunesische Antragsteller die Möglichkeit bestehen, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit zu widerlegen, indem sie geltend machen, abweichend von der allgemeinen Lage im eigenen Land tatsächlich verfolgt zu sein.

12. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche weiteren Informationen kann die Bundesregierung über den Inhalt des Gesprächs des deutschen Botschafters in der Türkei mit dem türkischen Außenministerium bezüglich der Ausstrahlung eines Satire-Videos über den türkischen Präsidenten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (tagesschau.de vom 29. März 2016, www.tagesschau.de/ausland/erdogan-satire-101.html) sowie die Reaktion der Bundesregierung mitteilen, und welche vergleichbaren Fälle hat es in der Vergangenheit gegeben, bei denen Regierungen oder Staatsoberhäupter anderer Staaten aufgrund von Beiträgen in deutschen Medien gegenüber der Bundesregierung intervenierten?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 4. April 2016**

Aufgrund einer Einbestellung führte der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei, Martin Erdmann, Ende März 2016 ein Gespräch im türkischen Außenministerium zu dem in der Frage genannten Satire-Beitrag über den türkischen Staatspräsidenten. Der Botschafter Martin Erdmann hat in dem Gespräch die Position der Bundesregierung dargelegt, wonach grundlegende Freiheiten, einschließlich der Presse-, Rundfunk- und Meinungsfreiheit, hohe Güter sind, die gemeinsam geschützt werden müssen.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Berichterstattung in deutschen Medien über Entwicklungen und Sichtweisen in anderen Staaten von deren Vertretungen in Deutschland in der Regel aufmerksam verfolgt wird. Der Kritik von Regierungsvertretern ausländischer Staaten an einer angeblich einseitigen oder unausgewogenen Berichterstattung über ihre Länder in deutschen Medien begegnet die Bundesregierung regelmäßig mit dem Verweis auf die grundgesetzlich verankerte Presse-, Rundfunk- und Meinungsfreiheit.

13. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Auf welche Weise versucht die Bundesregierung auch in den Jahren 2015 und 2016 durch eigene Untersuchungen oder von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine „abschließende Antwort“ auf die Frage zu erhalten, inwiefern das US-Zentralkommando für Afrika (AFRICOM) in Stuttgart bzw. dessen Luftwaffenstützpunkt Ramstein als Relaisstation (nicht als Ausgangspunkt von Starts oder Landungen oder zur Steuerung) des Drohnenkriegs in afrikanischen Ländern dient (Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier im NSA-Untersuchungsausschuss vom 17. März 2016), und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, auf welche Weise die Basis Ramstein oder das AFRICOM in die jüngsten militärischen Maßnahmen von Spezialeinheiten oder in Luftangriffe in Libyen involviert sind (Jungle World vom 16. März 2016)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 1. April 2016**

Die Bundesregierung hat ihre diesbezüglichen Kenntnisse mehrfach ausführlich im Untersuchungsausschuss dargelegt. Die Frage der Relaisstation in Ramstein ist weiterhin regelmäßig Gegenstand von Gesprächen mit unseren US-Partnern. Eine abschließende Klärung konnte bislang nicht erzielt werden. Die Bundesregierung wird dies aber weiterhin mit Nachdruck verfolgen.

Zur Beteiligung von AFRICOM bzw. der Nutzung von Ramstein an Maßnahmen in Libyen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Regelmäßigkeit wird die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland einer unabhängigen Evaluation unterzogen, und wie werden die Ergebnisse solcher Evaluationen innerhalb der Bundesregierung ausgewertet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 1. April 2016**

Die Ergebnisse und Empfehlungen der umfassenden Evaluierung der deutschen humanitären Hilfe, die Ende 2011 vorgelegt wurden, waren zentrale Grundlage für die Erarbeitung der Strategie des Auswärtigen Amtes zur humanitären Hilfe im Ausland. Diese Strategie sieht Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung mit dem Ziel verbesserter Projektsteuerung vor. Dabei sollen Effizienz, Professionalität, Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der humanitären Hilfe verbessert werden.

Das Auswärtige Amt ermutigt humanitäre Hilfsorganisationen, ihre Projekte durch externe Experten zu evaluieren und stellt hierfür Mittel im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung. Die Berichte und Ergebnisse solcher Evaluierungen werden bei den Planungen zu weiteren Projektförderungen durch das Auswärtige Amt berücksichtigt.

Daneben lässt das Auswärtige Amt bedarfsorientiert unabhängige Evaluierungen zu thematischen oder regionalen Schwerpunkten durchführen, für die spezifische und für die Arbeit des Auswärtigen Amtes in der humanitären Hilfe relevante Fragestellungen formuliert werden. So wurde im Jahr 2014 eine Evaluierung von humanitären Hilfsprojekten für syrische Flüchtlinge im Libanon und in der Türkei einschließlich grenzüberschreitender Maßnahmen in Syrien durchgeführt, deren Ergebnisse im Dialog mit den Hilfsorganisationen zentrale Planungsgrundlage für die weitere Gestaltung der Projektförderung waren. Für dieses Jahr sind erneut übergreifende Evaluierungen zu humanitären Schwerpunktthemen (Gesundheitssektor) und -regionen (Nahost) vorgesehen.

Derzeit erarbeitet das Auswärtige Amt ein Evaluierungskonzept für die neu geschaffene Abteilung S, das neben klassischer Projekt- und Programmevaluierung auch den Zusammenhang zwischen Projekten bzw. Programmen und strategischer Zielsetzung einbezieht. Das Konzept wird dabei die besonderen Rahmenbedingungen, unter denen Projekte der Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge und humanitäre Hilfe stattfinden, berücksichtigen und die Steuerungs- bzw. Nachsteuerungsmöglichkeiten des Auswärtigen Amtes weiter verbessern.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat – nach der eingangs erwähnten ressortgemeinschaftlichen Evaluierung der humanitären Hilfe im Ausland (2011) – jüngst das DEval – Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit gebeten, die Verzahnung von humanitärer Hilfe und struktureller Entwicklungszusammenarbeit im Kontext aktueller Flüchtlingskrisen zu evaluieren. Die Analyse befasst sich in der derzeit laufenden ersten Phase mit dem BMZ-Portfolio „Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur“ – kurz- und mittelfristig wirksame Maßnahmen der Übergangshilfe –,

Maßnahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ und andere strukturell wirksame Entwicklungszusammenarbeit sowie den „Lessons learned“ aus Evaluierungen anderer Organisationen.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stehen im Austausch zu Evaluierungsvorhaben und deren Ergebnissen, soweit sie die Arbeit beider Ressorts betreffen.

15. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird die Bundesregierung beim Staatsbesuch des mexikanischen Präsidenten Enrique Peña Nieto im April 2016 die nicht mit internationalen Menschenrechtsstandards im Einklang stehenden Klauseln der Gesetzentwürfe zu Verschwindenlassen und Folter ansprechen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 29. März 2016**

Aktuell diskutiert der mexikanische Gesetzgeber verschiedene Gesetzesvorschläge zu Folter sowie zu gewaltsamem Verschwindenlassen. Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es dabei Konsultationsrunden mit Vertretern der Zivilgesellschaft, bei denen diese Empfehlungen, Kommentare und Kritik abgeben konnten. Die Bundesregierung beabsichtigt im Übrigen, die Menschenrechtslage in Mexiko und die damit zusammenhängenden Themen auch beim anstehenden Staatsbesuch anzusprechen.

16. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurde die von der Inter-amerikanischen Kommission für Menschenrechte ernannte Interdisziplinäre Gruppe unabhängiger Experten (GIEI), die das Verschwinden der Studenten aus Iguala/Guerrero in Mexiko im September 2014 untersucht, nicht wie noch im Januar 2016 geplant, nach Deutschland eingeladen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 29. März 2016**

Die Arbeit der Interdisziplinären Gruppe unabhängiger Experten spielt eine wichtige Rolle für die Aufklärung des Falles der 43 verschwundenen Studenten von Ayotzinapa und kann darüber hinaus einen maßgeblichen Beitrag zum Aufbau rechtsstaatlicher Verfahren in Mexiko leisten. Es ist weiterhin geplant, Vertreter der GIEI nach Ablauf von deren Mandat und Abschluss der noch laufenden Ermittlungsarbeiten in Mexiko nach Deutschland einzuladen. Mittel für einen solchen Besuch der GIEI in Deutschland sind reserviert.

17. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wann ist die Einladung der Interdisziplinären Gruppe unabhängiger Experten nach Deutschland geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 29. März 2016**

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie sind die sich auf dem Gebiet der Türkei aufhaltenden ca. 2,5 Millionen Flüchtlinge nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit untergebracht (in staatlichen oder NGO-Lagern, privaten Unterkünften, unbekannt etc., bitte aufschlüsseln), und sieht die Bundesregierung die sich aus den einschlägigen internationalen Abkommen (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Genfer Flüchtlingskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, etc.) ergebenden Rechte von Geflüchteten in der Türkei gewahrt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 31. März 2016**

Laut dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sind in der Türkei 2 715 789 syrische (Stand: 3. März 2016) und 219 810 Flüchtlinge aus anderen Ländern (Stand: 29. Februar 2016) registriert. Nach Angaben des Ministeriums für Entwicklung der Republik Türkei leben 274 181 Flüchtlinge in 26 staatlichen Flüchtlingscamps in zehn Provinzen (Stand: 19. Februar 2016). Diese Camps werden durch die staatliche Katastrophenschutzbehörde AFAD betrieben. Darüber hinaus leben Tausende von Flüchtlingen landesweit in zahlreichen kommunalen und informellen Flüchtlingslagern sowie Privatunterkünften. Genaue Zahlen zu diesen Gruppen liegen auch dem UNHCR nicht vor.

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass die Türkei die sich aus den genannten und anwendbaren Abkommen ergebenden Pflichten missachtet. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der Türkei für den effektiven Schutz der Menschenrechte ein und leistet darüber hinaus finanzielle Hilfe, um die Türkei bei der Versorgung der Flüchtlinge zu unterstützen.

19. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Instrument der Europäischen Bürgerinitiative bei, um Partizipation und Einfluss von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf europäische Entscheidungsprozesse zu stärken, und welche Gesamtstrategie verfolgt die Bundesregierung, um das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative bekannter und wirkungsvoller als bisher zu machen?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 29. März 2016**

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument, um bürgerschaftliche Teilhabe am politischen System der Europäischen Union zu ermöglichen. Das Instrument der Bürgerinitiative kann damit einen Beitrag zur Legitimität und Akzeptanz der Europäischen Union leisten. Den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eröffnet es die Möglichkeit, die Europäische Kommission zum Handeln aufzufordern und gegebenenfalls Rechtsakte anzustoßen. Gleichzeitig wird durch die Europäische Bürgerinitiative die europäische Identität gestärkt und die Herausbildung transnationaler Kommunikationsräume in Europa angeregt. Die Vorbereitung und Durchführung einer Europäischen Bürgerinitiative fördert den Aufbau grenzüberschreitender zivilgesellschaftlicher Strukturen innerhalb der Europäischen Union.

Die Bundesregierung setzt sich aus diesen Gründen dafür ein, die Europäische Bürgerinitiative weiter zu stärken und sie zu revitalisieren, indem sie – unter Beibehaltung ihrer bestehenden grundlegenden Architektur – sichtbarer und nutzerfreundlicher wird.

20. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass seit Inkrafttreten der Europäischen Bürgerinitiative im April 2012 lediglich drei von 31 registrierten und 51 beantragten Bürgerinitiativen mit der Sammlung von einer Million Unterschriften erfolgreich waren, gegenüber der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Verordnung Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission vom 17. November 2011 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative mit dem Ziel, die bisher bekannten Hürden für mehr Bürgerbeteiligung und eine stärkere Nutzung der Europäischen Bürgerinitiative abzubauen, geändert werden, und welchen konkreten Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 29. März 2016**

Die Bundesregierung begleitet den Reformprozess der Europäischen Bürgerinitiative aktiv. Sie bringt sich konstruktiv in die Beratungen der Expertengruppe unter Vorsitz der Europäischen Kommission und der Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Fragen ein. Die Bundesregierung verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Bekanntheit der Europäischen Bürgerinitiative zu erhöhen und bestehende Hürden, die sich nach vier Jahren Erfahrung mit der Europäischen Bürgerinitiative gezeigt haben, abzubauen. Zum Teil können diese Ziele aus Sicht der Bundesregierung bereits jetzt durch Maßnahmen erreicht werden, die keine Änderung des sekundärrechtlichen Rahmens erforderlich machen. Dazu gehören eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbesserung des Dialogs zwischen der Europäischen Kommission und den Initiatoren, um das Bewusstsein für die Möglichkeiten der Europäischen Bürgerinitiative zu vergrößern.

Weitere Verbesserungen, die aus Sicht der Bundesregierung ebenfalls zu unterstützen sind, machen eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 notwendig. Hierzu zählen Veränderungen beim Fristenregime, die Einrichtung einer für die Initiatoren kostenfreien, permanent zentral von der EU-Kommission gehosteten und verbindlichen Plattformlösung für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen sowie der optionale Einsatz elektronischer Identifizierungsmittel zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen.

21. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche der im Initiativbericht des Europäischen Parlaments (2014/2257(INI)) genannten Verbesserungsvorschläge und Vorschläge zur Veränderung der Verordnung und Durchführungsverordnung unterstützt die Bundesregierung konkret (bitte konkret benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 29. März 2016**

Die Bundesregierung begrüßt die vom Europäischen Parlament durch seinen Bericht (2014/2257(INI)) bekundete Absicht, die Europäische Bürgerinitiative als bürgerschaftliches Beteiligungsinstrument zu stärken. Eine Positionierung der Bundesregierung zu konkreten Vorschlägen zur Änderung des sekundärrechtlichen Rahmens der Europäischen Bürgerinitiative wird zu gegebener Zeit, d. h. bei Vorlage eines Entwurfs zur Änderung der einschlägigen Verordnung durch die Europäische Kommission, erfolgen.

Grundsätzlich unterstützt die Bundesregierung die Vorschläge des Europäischen Parlaments zur stärkeren Sichtbarkeit des Instruments, zur Verbesserung des Dialogs zwischen Europäischer Kommission und den Initiatoren auch zu technischen und rechtlichen Fragen, zur Überarbeitung des Fristenregimes sowie zur Gestaltung der Software zur Online-Sammlung und zur Bereitstellung von Hosting-Kapazitäten durch die

Europäische Kommission. Bei den vorgeschlagenen Verfahrenserleichterungen ist aus Sicht der Bundesregierung allerdings immer zu beachten, dass der bürgerschaftliche und unabhängige Charakter der Europäischen Bürgerinitiative als Instrument demokratischer Partizipation erhalten bleibt.

22. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen neuen Zwischenbericht zur Umsetzung des Aktionsplans „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ vorzulegen, was nach dem Beschluss des Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/4272) jährlich erfolgen soll, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der letzte Umsetzungsbericht (Bundestagsdrucksache 18/3213), der erneut die „besondere Bedeutung der zivilen Krisenprävention“ betont, von November 2014 datiert, und welches Schwerpunktthema wird sie dem Unterausschuss Zivile Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und vernetztes Handeln vorschlagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 1. April 2016**

Der Beschluss des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/4272) sieht vor, dass die Bundesregierung alle vier Jahre einen Umsetzungsbericht für einen Vierjahreszeitraum erstellt, der die strategischen Ziele der Bundesregierung im Bereich Zivile Krisenprävention darlegt, Schwerpunkte benennt und Maßnahmen erläutert. In den drei dazwischen liegenden Jahren sollen Zwischenberichte zu mit dem Bundestag vereinbarten Schwerpunktthemen erstellt werden, um die politischen Zielsetzungen der Bundesregierung zu diesen Themen deutlich sichtbar zu machen. Der im November 2014 vorgelegte Umsetzungsbericht stellt den Umsetzungsstand und die Schwerpunkte aus Sicht der Bundesregierung umfassend dar.

In diesem Zwischenbericht hat die Bundesregierung zudem die Vorlage eines neuen konzeptionellen Dokuments unter dem Arbeitstitel „Leitbild zivile Krisenprävention“ angekündigt, in dem sie ihre politischen und strategischen Zielsetzungen noch in der laufenden Legislaturperiode umfassend darlegen wird. Der Unterausschuss Zivile Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und vernetztes Handeln wird in die Erarbeitung dieses Dokuments eng einbezogen werden.

23. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fachleute hat die Bundesregierung von 2012 bis einschließlich 2015 in die EU-Mission EUCAP Nestor entsandt (bitte einzeln nach Qualifikation auflisten), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. will sie künftig ergreifen, um die Anzahl der entsendeten Fachleute zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 31. März 2016**

Seit Beginn der Mission EUCAP Nestor hat die Bundesregierung insgesamt elf zivile Expertinnen und Experten auf Grundlage des Sekundierungsgesetzes zur Dienstleistung in der Mission EUCAP Nestor sekundiert. Außerdem wurden auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 1. August 2012 bislang acht Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus dem Bund und den Ländern sowie fünf Soldaten der Bundeswehr zur Dienstleistung in der Mission entsandt bzw. kommandiert.

Dieses Fachpersonal war über die gesamte Bandbreite der in der Mission zu erfüllenden Aufgaben eingesetzt und hatte die hierfür jeweils erforderlichen Qualifikationen und einschlägige Berufserfahrung in dem vorgeschalteten Auswahlverfahren der EU nachgewiesen. Hierzu zählen u. a. Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, Erfahrungen im Polizeivollzugsdienst (insbesondere Forensik und Kriminalistik), juristische Expertise (insbes. Strafrecht) und Erfahrungen im Bereich maritimer Operationen. Die Bundesregierung speichert die in den Bewerbungsformularen der Experten angegebenen Qualifikationen der Bewerber aus Gründen des Datenschutzes nach Weiterleitung an die EU-Institutionen nicht und kann über die Qualifikationsprofile im Einzelnen daher keine Auskunft geben. Die zuvor genannten Qualifikationsbereiche ergeben sich aus den in der Vergangenheit besetzten Positionen und den Dienstpostenbeschreibungen der EU.

Die Mission EUCAP Nestor wird derzeit im Zusammenhang mit der Überprüfung des EU-Engagements im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik am Horn von Afrika erneut bewertet. Über diesen Prozess hatte die Bundesregierung zuletzt im Kontext der Mandatierung der Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia umfassend unterrichtet. Erst nach Abschluss dieses Prozesses und der damit verbundenen Überarbeitung der Planungsdokumente, einschließlich der Anzahl und Aufgabenbeschreibungen des einzusetzenden Personals, besteht eine belastbare Grundlage für eine mögliche Erhöhung des Anteils der sekundierten und/oder entsandten Fachkräfte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

24. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung beim EU-Flüchtlingsgipfel mit der Türkei am 17. und 18. März 2016 in Brüssel einem Passus zugestimmt, der folgendermaßen lautet: „Wenn die irregulären Überfahrten von der Türkei in die EU gestoppt oder zumindest substanziell und nachhaltig reduziert wurden, wird ein ‚Freiwilliges Humanitäres Aufnahmesystem‘ aktiviert. Dazu tragen die EU-Mitgliedstaaten freiwillig bei.“ (Süddeutsche Zeitung vom 21. März 2016 „So könnte der Flüchtlingsdeal mit der Türkei noch platzen“)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016**

Die von allen Mitgliedstaaten getragene Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Türkei vom 18. März 2016 umfasst unter anderem folgenden Passus: „Sobald die irregulären Grenzüberquerungen zwischen der Türkei und der EU enden oder zumindest ihre Zahl erheblich und nachhaltig zurückgegangen ist, wird eine Regelung für die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen aktiviert. Die EU-Mitgliedstaaten werden einen freiwilligen Beitrag zu dieser Regelung leisten.“

25. Abgeordneter **Klaus Brähmig**
(CDU/CSU) Inwiefern und seit wann ist die Bundesregierung mit der Ausarbeitung dieses freiwilligen humanitären Aufnahmesystems beschäftigt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016**

Bereits im Koalitionsbeschluss vom 5. November 2015 wurde als Ziel formuliert, zu einer Vereinbarung eines legalen Flüchtlingskontingents aus der Türkei für die EU insgesamt zu kommen. Die Zusammenarbeit mit der Türkei bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise war auch Schwerpunktthema beim informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am 12. November 2015 sowie des EU-Türkei-Gipfels am 29. November 2015. Als Ergebnis des Gipfels wurde die Annahme eines gemeinsamen Aktionsplans vereinbart, der insbesondere die Eindämmung illegaler Migration und eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Rücknahme von Flüchtlingen vorsieht.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen vom 15. Dezember 2015 sieht vor, dass eine Aufnahme nur dann erfolgen soll, wenn es keine irregulären Grenzübertritte zwischen der Türkei und der EU mehr gibt oder ihre Zahl zumindest drastisch reduziert wurde.

26. Abgeordneter **Klaus Brähmig**
(CDU/CSU) Sind Medienberichte zutreffend, die besagen, dass nach diesem Mechanismus die EU bzw. Deutschland der Türkei auch weiter Hunderttausende Flüchtlinge abnehmen müssen, da alle in der Türkei neu ankommenden Flüchtlinge sonst dort bleiben würden und die Türkei sich deshalb nie auf eine solche Lösung eingelassen hätte (Süddeutsche Zeitung vom 21. März 2016, www.focus.de/politik/videos/abkommen-in-der-fluechtlingsfrage-dieser-passus-beweist-deutschland-soll-der-tuerkei-hunderttausende-fluechtlinge-abnehmen_id_5381973.html; www.huffingtonpost.de/2016/03/23/stordarum-werden-auch-weiterhin-hunderttausende-fluechtlinge-nach-deutschland-kommen_n_9529466.html?utm_hp_ref=germany)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016**

Eine Prognose über die Zahl der aus der Türkei aufzunehmenden Migranten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Nach der Vereinbarung zwischen der EU und der Türkei vom 18. März 2016 erfolgen Neuansiedlungen zunächst durch die Einlösung bereits bestehender EU-interner Aufnahmeverpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 eingegangen sind; demnach stehen noch 18 000 Plätze für die Neuansiedlung zur Verfügung. Weiterer Neuansiedlungsbedarf wird mit einer ähnlichen freiwilligen Vereinbarung bis zu einer Grenze von 54 000 zusätzlichen Personen gedeckt werden. Die Türkei soll zudem insgesamt 6 Milliarden Euro für Projekte erhalten, die Flüchtlingen in der Türkei in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Infrastruktur, Lebensmittelversorgung und sonstige Lebenshaltungskosten zugutekommen.

27. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)
- Inwiefern hat die Bundesregierung das Parlament über das freiwillige humanitäre Aufnahmesystem und seine möglichen Wirkungsmechanismen informiert?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016**

Der Deutsche Bundestag wurde fortwährend über die Aktivitäten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Türkei informiert.

28. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Ankündigung des Vizekanzlers Sigmar Gabriel im Rahmen des Asylpakets II, wonach „bei den jetzt zu verhandelnden Kontingenten von Flüchtlingen aus der Türkei, aus Jordanien, aus dem Libanon Vorrang für Familiennachzug gewährt wird“ (www.tagesschau.de/inland/fluechtlingspolitik-181.html), im Rahmen der Einigung des Europäischen Rats vom 18. März 2016 umgesetzt wird?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 30. März 2016**

Die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD haben am 28. Januar 2016 vereinbart, dass innerhalb künftiger Kontingente für Flüchtlinge aus der Türkei, dem Libanon oder Jordanien der Familiennachzug zu bereits in Deutschland lebenden Flüchtlingen vorrangig berücksichtigt werden soll.

Die Bundesregierung setzt sich in den Gesprächen zur Umsetzung der Beschlüsse der Europäischen Union mit der Türkei vom 18. März 2016 für eine größtmögliche Flexibilität bei der Aufnahme von Syrern aus der Türkei ein, so dass auch potenzielle Familiennachzugsfälle vorrangig berücksichtigt werden können.

29. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erachtet die Bundesregierung die bereits 2011 geäußerten Vorbehalte unter anderem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Überforderung Griechenlands bei der Rücküberstellung von Flüchtlingen (hinsichtlich mangelnder Unterbringungsmöglichkeiten und Defiziten bei der Durchführung von Asylverfahren) als mittlerweile ausgeräumt, und wenn ja, worauf gründet sie diese Auffassung (www.proasyl.de/de/news/detail/news/warum_der_deal_mit_der_tuerkei_eine_schande_fuer_europa_ist/; www.swr.de/international/verfassungsgericht-keine-abschiebung-nach-griechenland/-/id=233334/did=7545398/nid=233334/6i5su/index.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 29. März 2016**

Infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung europäischer Gerichte führen Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union derzeit keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland durch. Seit 2011 unterstützen die Europäische Kommission, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Griechenland personell, organisatorisch und finanziell beim Aufbau eines modernen Asylsystems und von Aufnahmebedingungen, die den Standards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entsprechen. Ein wichtiger Schritt war im Juni 2013 die Einführung eines neuen Asylsystems in Griechenland. In diesem Zusammenhang sind drei Behörden geschaffen worden, die für die Registrierung und Versorgung Asylsuchender, die Durchführung von Asylverfahren sowie Widersprüche gegen Asylentscheidungen zuständig sind. Die Europäische Kommission hat in ihrem Lagebericht vom 14. Oktober 2015 (COM(2015) 510 final, S. 14, 15) mitgeteilt, dass es erhebliche Fortschritte beim Aufbau des griechischen Asylsystems gebe. Sie will hierzu noch in 2016 einen Bericht vorlegen, der dann von den Mitgliedstaaten geprüft wird.

30. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen zum deutsch-mexikanischen Sicherheitsabkommen, und für wann ist der Abschluss geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 30. März 2016**

Die Verhandlungen zum deutsch-mexikanischen Sicherheitsabkommen dauern an. Ein Unterzeichnungstermin ist derzeit noch nicht absehbar.

31. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- In welcher Form sind die Behörden des Bundes, die einen Zugang zum zentralen Gateway zur Anbindung der Bundesbehörden an De-Mail haben, ihrer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) nachgekommen, bis zum 24. März 2016 einen Zugang für De-Mail zu eröffnen (bitte die Anzahl der Bundesbehörden, die ihren Verpflichtungen nachgekommen bzw. noch nicht nachgekommen sind, angeben), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 30. März 2016**

Das Verfahren zur De-Mail-Zugangseröffnung gliedert sich im Wesentlichen in die folgenden Prozessschritte: Vertragsschluss zwischen Behörde und De-Mail-Dienste-Anbieter (DMDA), Freigabe der Domain, Durchführung der Nutzeridentifizierung, Freischaltung des De-Mail-Kontos durch den DMDA, Aktivierung des De-Mail-Kontos durch die Behörde. Mit der Veröffentlichung der jeweiligen De-Mail-Adresse auf der entsprechenden Internetplattform der Bundesbehörde und/oder dem Eintrag der Adresse in den gemeinsamen Verzeichnisdienst der De-Mail-Dienste-Anbieter durch die Behörde erfolgt die Zugangseröffnung.

Mit Stand vom 22. März 2016 haben 63 der Bundesbehörden, die unmittelbar an die Regierungsnetze angebunden sind, in denen das zentrale De-Mail-Gateway für die Bundesverwaltung betrieben wird, einen De-Mail-Zugang aktiviert, 32 befinden sich im Antragsverfahren, 15 haben noch keinen Antrag gestellt.

Das Bundesministerium des Innern stellt weiterhin zentrale Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der De-Mail-Anbindung sowie für mögliche Integration von Fachanwendungen zur Verfügung und führt weitere Informationsveranstaltungen für Bundesbehörden durch. In den entsprechenden Ressortkreisen wird das Bundesministerium des Innern weiter an die Pflicht zur Umsetzung von § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) erinnern und auf die Beratungsangebote hinweisen.

32. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hat die FIFA die Entscheidung der Absage der Auftaktveranstaltung der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006 in Deutschland am 12. Januar 2006 gemäß dem von dem damaligen Bundesminister des Innern Otto Schily und dem damaligen FIFA-Präsidenten Joseph Blatter im Jahr 2004 unterzeichneten Memorandum of Understanding mit der Bundesregierung abgestimmt, und welche Dokumente liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 31. März 2016

Der damalige Generalsekretär der FIFA, Urs Linsi, hat den ehemaligen Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, mit Schreiben vom 13. Januar 2006 über die Absage unterrichtet. Mit Schreiben vom 17. Januar 2006 reagierte der damalige Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. Hans Bernhard Beus, mit einem Antwortschreiben, dem folgender Absatz zu entnehmen ist: „Wir bedauern es jedoch sehr, dass die FIFA angesichts der Bedeutung der Veranstaltung nicht im Vorfeld das offene und vertrauensvolle Gespräch gesucht hat, sondern eine alle Beteiligten überraschende Entscheidung getroffen hat. Im Übrigen sind dabei nicht die Absprachen eingehalten worden, die zu dieser Veranstaltung getroffen worden waren“

Hieraus ist zu erkennen, dass die FIFA die Entscheidung zur Absage allein getroffen hat. Weitere Dokumente liegen hier nicht vor.

33. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Hinweise auf Völkerstraftaten hat die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV) in den letzten fünf Jahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten (bitte gesondert nach Jahren aufschlüsseln), und wie trägt sie dem Anstieg der Hinweise aufgrund des Anstiegs der Flüchtlingszahlen organisatorisch, finanziell und personell Rechnung?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 31. März 2016

Die ZBKV des Bundeskriminalamtes (BKA) hat in den letzten fünf Jahren vom BAMF vermehrt Hinweise auf völkerstrafrechtlich zu würdige Sachverhalte erhalten, die nachfolgend nach Jahren aufgeschlüsselt sind:

2011:	3	
2012:	4	
2013:	25	
2014:	177	
2015:	2 149	
2016:	576	(bis 29. März 2016).

Diese Hinweise auf völkerstrafrechtlich zu würdigende Sachverhalte stammen zum überwiegenden Teil aus den Anhörungsbögen des BAMF oder den Erstanhörungen von Flüchtlingen und Asylantragstellern. Der Großteil dieser Hinweise beinhaltet Informationen zu Tatgeschehnissen in den Schwerpunktländern Syrien und Irak und reichert damit die Erkenntnislage in den bestehenden Strukturverfahren an. Aktuell werden bei der ZBKV 84 personenbezogene Hinweise (unter anderem aus dem genannten Meldeaufkommen des BAMF) umfassend kriminalpolizeilich abgeklärt und im Einzelfall dem Generalbundesanwalt (GBA) zur rechtlichen Prüfung und möglichen Einleitung von Ermittlungsverfahren vorgelegt. Das BKA hat dem erhöhten Anstieg der Hinweise aufgrund des Anstiegs der Flüchtlingszahlen – in Absprache mit dem GBA – organisatorisch Rechnung getragen durch Priorisierung der Sachbearbeitung auf personenbezogene Ermittlungs- und Strukturverfahren mit Bezügen zur Krisenregion Syrien/Irak. Personell wurde dem Anstieg durch Zuweisung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die ZBKV Rechnung getragen.

34. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Hinweise hat die ZBKV im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens zu Syrien bzw. des Strukturermittlungsverfahrens gegen den „Islamischen Staat“ bislang vom BAMF erhalten (bitte strafrechtlich verwertbare Hinweise gesondert ausweisen), und für wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Eröffnung des Hauptverfahrens jeweils geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 31. März 2016**

Die ZBKV hat im Rahmen des Strukturverfahrens Syrien bzw. des Strukturverfahrens gegen den „Islamischen Staat“ vom BAMF die nachfolgend dargestellten Hinweise auf völkerstrafrechtlich zu würdigende Sachverhalte erhalten:

Syrien:	2 109	(1 735 bis 31. Dezember 2015)
„IS“:	366	(331 bis 31. Dezember 2015).

Der GBA hat bisher im Zusammenhang mit dem gesamten Hinweisaufkommen zur Krisensituation Syrien/Irak insgesamt 15 (aktuell 13 in Bearbeitung) personenbezogene Ermittlungsverfahren eingeleitet und das BKA sowie einzelne Polizeidienststellen der Länder mit den Ermittlungen beauftragt. Zur Frage, wie viele dieser Ermittlungsverfahren ausschließlich auf Grundlage eines durch das BAMF übermittelten Hinweises eingeleitet wurden, kann keine Aussage gemacht werden, da hierzu keine statistischen Erhebungen bestehen und die Vorlage an den GBA nicht ausschließlich auf einem einzelnen BAMF-Hinweis, sondern vielmehr auf einem umfassenden kriminalpolizeilichen Ermittlungsergebnis basiert. Da sich Strukturverfahren gegen unbekannte Täter richten, sind Anklageerhebungen und Hauptverfahren nicht denkbar. Ziel eines Strukturermittlungsverfahrens ist die Gewinnung von Erkenntnissen, die zur Einleitung personenbezogener Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Täter führen.

35. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung nach dem EU-Gipfel, auf welchem die Europäische Union mit der Türkei ein umfassendes Abkommen zur Lösung der Flüchtlingskrise geschlossen hat, ausschließen, dass zukünftig mehrere Tausend Flüchtlinge mit dem Flugzeug nach Deutschland einreisen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 31. März 2016

Die Umsetzung der auf dem Europäischen Rat am 17. und 18. März 2016 verabschiedeten Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Türkei befindet sich in der Vorbereitung. Mit erfolgreicher Umsetzung könnten auch Veränderungen der Migrationsströme in Bezug auf andere Routen eintreten (Verdrängungseffekte). Welche Bedeutung hierbei dann dem Luftweg zukommen könnte, kann momentan noch nicht valide prognostiziert werden. Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, dass Luftwegsschleusungen ungleich aufwendiger (Beschaffung gültiger Ausweisdokumente und Visa, ggf. durch Urkundenfälschungen) und somit für Schleuser deutlich schwieriger und für Migranten kostenintensiver sind. Zudem dürfen Beförderungsunternehmer Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind (§ 63 des Aufenthaltsgesetzes). Durch diese Kontrollpflicht soll sichergestellt werden, dass der Ausländer die für den Grenzübertritt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Im Rahmen der Erklärung EU-Türkei ist vereinbart, dass für jeden von den griechischen Inseln von der Türkei rückübernommenen Syrer ein syrischer Flüchtling aus der Türkei von den EU-Mitgliedstaaten aufgenommen wird. Diese Personen werden in der Regel per Flugzeug in den jeweiligen EU-Staat – also auch nach Deutschland – gebracht. Die Zahl der auf diesem Wege nach Deutschland legal einreisenden Personen hängt von der Zahl der Rückführungen von syrischen Staatsbürgern von den griechischen Inseln ab.

36. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft gebrauchte das BKA im Jahr 2015 seine Befugnisse gemäß den §§ 20g bis 20n des Bundeskriminalgesetzes (BKAG) je gegen Verdächtige, Kontakt- und Begleitpersonen (bitte nach Norm, Jahr und Betroffenen auflisten), und wie oft betraf dies auch Berufsgeheimnisträger gemäß den §§ 53 f. der Strafprozessordnung (bitte in der Auflistung Norm und Betroffenen kenntlich machen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht

werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage im Hinblick auf das Staatswohl aus Geheimhaltungsgründen nicht vollständig in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann. Dies gilt auch in Anbetracht darauf, dass der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und ermittlungstaktischen Verfahrensweisen der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden in Deutschland ermöglichen. Dadurch würden die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beeinträchtigt. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

37. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Auskünfte gibt die Bundesregierung über die (Nicht-)„Anwerbung“, wie die Bundesregierung meine dahingehende Mündliche Frage 30 bereits in der Fragestunde am 16. März 2016 verengend missverstehen wollte; vgl. Plenarprotokoll 18/160, Anlage 21; sondern explizit über die „Beschäftigung“ von Journalisten (hier verstanden als Inhaber eines Presseausweises der deutschen Verbände DJV, dju, bdfj, DPV, VDZ, BDZV, Freelens oder VDS) als verdeckte investigative Aufklärungsgehilfen im In- und Ausland – bzw. über die Nutzung von deren Erkenntnissen – durch die einzelnen Sicherheitsbehörden des Bundes seit 2010 (bitte aufschlüsseln nach Behörde, Jahr, Zahl und Medien), v. a. durch das Bundeskriminalamt bezüglich Islamisten, und welche rechtlichen sowie praktischen Grenzen beachten die Sicherheitsbehörden bei einer solchen Zusammenarbeit, um angesichts einschlägiger Presse-Richtlinien (etwa die Richtlinien 5.2 und 6.1: Verbot von nachrichtendienstlicher Tätigkeit und Doppelfunktionen) die Unabhängigkeit solcher Journalisten sowie der sie beschäftigenden Medien nicht zu kompromittieren?

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 31. März 2016

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern erfolgte seit dem Jahr 2010 keine Beschäftigung von Journalisten im Sinne der Frage, um Erkenntnisse zu erhalten, die diese im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit im In- und Ausland erlangt haben. Es werden auch keine verdeckten Mitarbeiter eingesetzt, um Informationen zu Pressevertretern oder -organen bzw. ihren Quellen zu beschaffen. Im Bundeskriminalamt war lediglich eine journalistisch tätige Person als verdeckter Mitarbeiter eingesetzt, dessen Aktivitäten aber nicht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Journalist standen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums der Verteidigung erfolgte keine Beschäftigung von Journalisten im Sinne der Frage.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung darf der Bundesnachrichtendienst (BND) die Mittel gemäß § 8 Absatz 2, den §§ 9, 9a, 9b des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden. Entgegenstehende Rechtsgüter sind im Einzelfall in die Abwägung einzubeziehen. Hierbei sind insbesondere die Rechte und Interessen von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung zu beachten. Es werden beim BND jedoch keine automatisierten detaillierten Statistiken über den beruflichen Hintergrund seiner nachrichtendienstlichen Verbindungen und etwaige Verbandsmitgliedschaften im Sinne der Frage vorgehalten, weil dies weder fachlich erforderlich noch gesetzlich vorgegeben ist.

38. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung zu Inhalt und Umfang der Informationen zu terroristischen Gefährdern, Gefahren sowie zu Anklagen und Urteilen wegen terroristischer Straftaten, die seit Anfang des Jahres 2015 von EU-Staaten an Europol und die dortige Datenbank gegeben wurden (bitte die informationsgebenden Länder, den Gegenstand der Informationen und die Art der Übermittlung angeben) und welche Erklärungen hat die Bundesregierung dafür, dass mehrere der Hauptverdächtigen der schrecklichen Terroranschläge in Paris und Brüssel nicht nur seit Jahren verdächtigt wurden, an terroristischen Straf- und anderen Gewalttaten, deren Vorbereitung und Durchführung beteiligt gewesen zu sein, sondern sogar angeklagt und deswegen zu Freiheitsstrafen von 5, 9 und mehr Jahren verurteilt wurden, die Strafen aber nicht verbüßten, sondern trotz Kontrollen unbehelligt durch EU-Länder wie Belgien, Deutschland, Österreich, Frankreich, Holland gereist sein und sich in der gewohnten Umgebung in Brüssel aufgehalten haben sollen (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 23. März 2016; www.spiegel.de/politik/ausland/anschlaege-in-bruessel-brueder-gehoeerten-zum-umfeld-abdeslams-a-1083857.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. April 2016

Europol betreibt neben dem Europol-Informationssystem EIS als zentraler Datenbank für kriminalpolizeiliche Informationen und Erkenntnisse, die alle Kriminalitätsbereiche abdeckt, die in den Mandatsbereich von Europol fallen, speziell zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus als Teil der Arbeitsdateien für Analysezwecke zwei Auswertungsschwerpunkte, so genannte Focal Points, in die die EU-Mitgliedstaaten auch Informationen zu terroristischen Gefährdern und relevanten Personen einstellen.

Der Focal Point „Hydra“ betrifft allgemein den Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus. Beim Focal Point „Travellers“ liegt der Fokus auf Individuen, die im Verdacht stehen, über internationale Grenzen hinweg zu reisen, um an terroristischen Aktivitäten teilzunehmen, und die nach Rückkehr in die EU eine Sicherheitsbedrohung für die Mitgliedstaaten darstellen können sowie auf deren Unterstützern und Anwerbern.

Artikel 6 des Ratsbeschlusses 2009/936/JI ermöglicht es, auch Informationen zu Vorstrafen und vermuteten Beteiligungen an kriminellen Aktivitäten zu speichern.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Focal Point „Hydra“ (Stand: März 2016) ca. 64 000 Einträge zu Personen gespeichert, was eine Zunahme von mehr als 3 500 Einträgen im Verlauf des Jahres 2015 darstellt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Focal Point „Travellers“ (Stand: März 2016) ca. 19 000 Einträge zu Personen gespeichert. Im März 2015 waren es noch ca. 3 600 entsprechende Einträge, so dass sich der Datenbestand im Verlauf eines Jahres mehr als verfünffacht hat.

Der Bundesregierung ist dabei im Einzelnen nicht bekannt, welcher EU-Mitgliedstaat welche konkrete Information in die genannten Auswertungsschwerpunkte eingestellt hat. Die Bundesregierung bewertet im Übrigen weder Strafverfahren noch Strafvollstreckung im Ausland.

39. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen starben von 2009 bis 2016 in Deutschland nach einer Opiateinnahme, und wie hoch sind jeweils die Anteile von illegalen Opiaten wie Heroin und legal verschriebenen wie Morphin (bitte tabellarisch nach Jahren auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 31. März 2016

Anhand der beim Bundeskriminalamt geführten Statistiken zu Rauschgifttoden, die auf jährlichen Abfragen in den Bundesländern basieren, können keine Aussagen zu Todesfällen durch als Schmerzmittel verschriebene Opiate getroffen werden.

Es erfolgt lediglich eine Differenzierung der Rauschgifttote nach dem illegalen Konsum von Heroin/Morphin und nach dem Konsum von Substitutionsmitteln (Methadon, Buprenorphin, sonstige). Weiterhin wird zwischen monovalenten und polyvalenten Vergiftungen unterschieden.

Die statistischen Zahlen der Jahre 2009 bis 2014 können den beigefügten tabellarischen Übersichten entnommen werden.

Die Zahlen für das Jahr 2015 werden derzeit noch abgestimmt; sie werden noch im April 2016 von der Drogenbeauftragten des Bundes und dem Präsidenten des Bundeskriminalamts vorgestellt.

Für das Jahr 2016 liegen der Bundesregierung noch keine Zahlen vor.

Rauschgifttote nach Todesursachen 2014 (Länderabfrage)

Ursache	Gesamt
Monovalente Vergiftungen durch Opiode/ Opiate	238
• davon Heroin/ Morphin	189
• davon Opiat- Substitutionsmittel	48
o davon Methadon (u. a. Polamidon)	17
o davon Buprenorphin (u. a. Subutex)	3
o davon Sonstige	28
Polyvalente Vergiftungen durch Opiode/ Opiate*	428
• davon Heroin/ Morphin i. V. m. anderen Substanzen	278
• davon Opiat- Substitutionsmittel i. V. m. anderen Substanzen	178
o davon Methadon (u. a. Polamidon) i. V. m. anderen Substanzen	124
o davon Buprenorphin (u. a. Subutex) i. V. m. anderen Substanzen	16
o davon Sonstige i. V. m. anderen Substanzen	63

5.3 Rauschgifttote nach Todesursachen 2013 (Länderabfrage)

Ursache	Gesamt
Monovalente Vergiftungen durch Opiode/ Opiate	242
• davon Heroin/ Morphin	194
• davon Opiat- Substitutionsmittel	48
o davon Methadon (u. a. Polamidon)	20
o davon Buprenorphin (u. a. Subutex)	2
o davon Sonstige	26
Polyvalente Vergiftungen durch Opiode/ Opiate*	421
• davon Heroin/ Morphin i. V. m. anderen Substanzen	280
• davon Opiat- Substitutionsmittel i. V. m. anderen Substanzen	207
o davon Methadon (u. a. Polamidon) i. V. m. anderen Substanzen	157
o davon Buprenorphin (u. a. Subutex) i. V. m. anderen Substanzen	8
o davon Sonstige i. V. m. anderen Substanzen	51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

40. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Unternehmen erfasst der Anwendungsbereich des Referentenentwurfs des Umsetzungsgesetzes der CSR-Richtlinie, und wie viele „große Kapitalgesellschaften“ im Sinne von § 267 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) werden vom Anwendungsbereich des Referentenentwurfs nicht erfasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 7. April 2016

Der Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichtspflichten in dem Referentenentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes erfasst – entsprechend der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 (sog. CSR-Richtlinie) und unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 11. Dezember 2014 zum Bürokratieabbau – große Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Arbeitnehmern. Betroffen sind damit kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (einschließlich haftungsbeschränkter Personengesellschaften) sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (auch wenn sie keine Kapitalgesellschaften sind), die gemäß § 267 HGB jeweils eine Bilanzsumme von 20 Mio. Euro oder Umsatzerlöse von 40 Mio. Euro und zugleich die Zahl von 500 Arbeitnehmern überschreiten.

Nach einer vorläufigen Schätzung des Bundesanzeigers, die auf einer Auswertung der bei ihm für das Geschäftsjahr 2013 eingereichten Jahres- und Konzernabschlüsse basiert, dürften bei diesem Anwendungsbereich insgesamt ca. 300 Unternehmen berichtspflichtig sein.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung nach der CSR-Richtlinie bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Konzernrechnungslegung grundsätzlich auf Konzernebene erfolgen muss. Entsprechend der Richtlinie ist daher im Referentenentwurf vorgesehen, dass grundsätzlich auf Konzernebene zu berichten ist. Von den genannten ca. 300 Unternehmen dürfte daher auf Konzernebene oft auch über erheblich mehr Unternehmen zu berichten sein, wenn sie in den Konzern nach § 290 HGB einbezogen werden.

Die Gesamtzahl der nach dem Handelsgesetzbuch berichtspflichtigen großen Kapitalgesellschaften (einschließlich haftungsbeschränkter Personengesellschaften) wurde vom Bundesanzeiger für 2013 auf ca. 11 200 Unternehmen geschätzt. Daraus lässt sich allerdings nicht automatisch schlussfolgern, dass diese Kapitalgesellschaften nicht von einer Berichterstattung erfasst werden. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Unternehmen von der Konzernberichterstattung eines berichtspflichtigen Mutterunternehmens umfasst sein dürfte. Die genaue Differenz lässt sich auf Basis der Schätzung nicht feststellen.

41. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welches sind ihrer Bilanzsumme nach die 28 größten „großen Kapitalgesellschaften“ im Sinne von § 267 Absatz 3 Satz 1 und 2 HGB, die vom Anwendungsbereich des Referentenentwurfs des Umsetzungsgesetzes der CSR-Richtlinie nicht erfasst werden (bitte nach – ggf. geschätzter – Bilanzsumme absteigend sortieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 7. April 2016

Bisher konnte der Bundesanzeiger nur eine erste Schätzung ohne Vollständigkeitsgarantie auf Basis einer kursorischen Auswertung der bei ihm für das Geschäftsjahr 2013 eingereichten Jahres- und Konzernabschlüsse durchführen. Danach handelt es sich um die nachstehenden großen Kapitalgesellschaften, bei denen entweder das Merkmal der Kapitalmarktorientierung fehlt oder die Schwelle von 500 Mitarbeitern nicht überschritten ist. Bei der folgenden Liste ist zu berücksichtigen, dass sich die Bilanzsummen teilweise auf Einzelabschlussebene und teilweise auf Konzernabschlussebene errechnen. Soweit es sich in einzelnen Fällen um Zweigniederlassungen eines ausländischen Kreditinstituts handelt, ist die angegebene Bilanzsumme diejenige aus dem Konzernabschluss der Hauptniederlassung.

Nr.	Firmenname	Bilanzsumme
1	CNH Industrial Capital Europe S.A.S. Zweigniederlassung Deutschland	1.308.289.000.000,00 €
2	BANQUE CHAABI DU MAROC Niederlassung Deutschland, Agentur Dortmund	197.179.000.000,00 €
3	BANQUE CHAABI DU MAROC Niederlassung Deutschland, Agentur Düsseldorf	197.179.000.000,00 €
4	BANQUE CHAABI DU MAROC Niederlassung Deutschland, Agentur Köln	197.179.000.000,00 €
5	Banque Chaabi du Maroc S. A. Zweigniederlassung Deutschland	197.179.000.000,00 €
6	Hypo Real Estate Holding AG	122.454.000.000,00 €
7	AXA Konzern Aktiengesellschaft	82.714.646.000,00 €
8	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft	52.894.000.000,00 €
9	Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft	49.715.656.000,00 €
10	Dexia Kommunalbank Deutschland AG	39.545.739.794,98 €
11	BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft	39.394.666.418,17 €
12	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	39.159.688.229,51 €
13	INEOS Styrolution Group GmbH	36.118.000.000,00 €

Nr.	Firmenname	Bilanzsumme
14	Berlin Hyp AG	33.366.690.504,94 €
15	L'Oréal Deutschland GmbH	31.298.300.000,00 €
16	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)	31.274.528.478,35 €
17	HDI Lebensversicherung AG	26.455.864.000,00 €
18	Banque PSA Finance S.A. Niederlassung Deutschland	25.117.000.000,00 €
19	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.	24.704.796.212,00 €
20	Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft	24.555.619.000,00 €
21	Porsche Automobil Holding SE	24.549.955.000,00 €
22	Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	23.476.936.818,00 €
23	E-PCPM GmbH & Co. KG	23.469.660.000,00 €
24	DB Netz Aktiengesellschaft	20.617.000.000,00 €
25	C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG	18.299.000.000,00 €
26	EUREX Clearing Aktiengesellschaft	16.762.785.384,01 €
27	Boehringer Ingelheim International GmbH	14.629.541.000,00 €
28	Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG	14.560.133.261,40 €

42. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welches sind ihren Jahresumsatzerlösen nach die 28 größten „großen Kapitalgesellschaften“ im Sinne von § 267 Absatz 3 Satz 1 und 2 HGB, die vom Anwendungsbereich des Referentenentwurfs des Umsetzungsgesetzes der CSR-Richtlinie nicht erfasst werden (bitte nach – ggf. geschätzten – Jahresumsatzerlösen absteigend sortieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 7. April 2016

Der Bundesanzeiger konnte nur eine erste Schätzung ohne Vollständigkeitsgarantie auf Basis einer kursorischen Auswertung der bei ihm für das Geschäftsjahr 2013 eingereichten Jahres- und Konzernabschlüsse durchführen. Danach handelt es sich um die nachstehenden großen Kapitalgesellschaften, bei denen entweder das Merkmal der Kapitalmarkt-orientierung fehlt oder die Schwelle von 500 Mitarbeitern nicht überschritten ist. Bei der folgenden Liste ist zu berücksichtigen, dass sich die Jahresumsatzerlöse (§ 277 Absatz 1 HGB) teilweise auf Einzelabschlussebene und teilweise auf Konzernabschlussebene errechnen.

Nr.	Firmenname	Umsatzerlöse
1	INEOS Styrolution Group GmbH	58.372.000.000,00 €
2	BP Europa SE	50.746.422.000,00 €
3	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft	39.107.000.000,00 €
4	EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG	27.287.400.000,00 €
5	EnBW Trading GmbH	23.947.319.427,89 €
6	L'Oréal Deutschland GmbH	22.976.600.000,00 €
7	Ford Deutschland Holding GmbH	17.890.500.000,00 €
8	Ford-Werke GmbH	17.348.300.000,00 €
9	HERAEUS HOLDING Gesellschaft mit beschränkter Haftung	17.040.100.000,00 €
10	Marquard & Bahls Aktiengesellschaft	16.977.340.015,00 €
11	Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	14.220.239.000,00 €
12	C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG	14.065.000.000,00 €
13	GAZPROM Germania GmbH	13.742.175.000,00 €
14	ADM Germany GmbH	11.933.285.912,00 €
15	Adam Opel AG	11.840.459.382,38 €
16	Lekkerland AG & Co. KG	11.690.385.000,00 €
17	FrieslandCampina Germany GmbH	11.418.000.000,00 €
18	ESSO Deutschland GmbH	10.854.717.773,00 €
19	Amprion GmbH	10.675.300.000,00 €
20	BSH Hausgeräte GmbH	10.508.000.000,00 €
21	Capgemini Deutschland Holding GmbH	10.092.000.000,00 €
22	Adolf Würth GmbH & Co KG	9.745.100.000,00 €
23	Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG	9.569.282.000,00 €
24	Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband Beteiligungsgesellschaft mbH	9.267.300.000,00 €
25	Eurogrid GmbH	8.556.200.000,00 €
26	Airbus Operations GmbH	8.465.000.000,00 €
27	JET Tankstellen Deutschland GmbH	8.024.108.000,00 €
28	dm-drogerie markt Verwaltungs-GmbH	7.641.229.596,35 €

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

43. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kontrollen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den Jahren 2014 und 2015 in der Branche „Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik“ durchgeführt, und wie viele Verstöße insbesondere beim Mindestlohn wurden dabei festgestellt?
44. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2015 die Bezahlung der Praktikanten in der Branche „Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik“ kontrolliert, und wie häufig wurden Verstöße gegen die Mindestlohnregelungen festgestellt?
45. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den Jahren 2014 und 2015 bei den Kontrollen in der Branche „Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik“ Hinweise auf Scheinselbständigkeit entdeckt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. April 2016**

Die Fragen 43 bis 45 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung führt differenzierte statistische Erhebungen nur für einige Branchen durch. Der Bereich „Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik“ wird nicht gesondert erfasst. Daher können keine Auskünfte über die Anzahl der Kontrollen und den Umfang von Mindestlohnverstößen oder Scheinselbständigkeit in diesem Bereich gegeben werden.

46. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungsverfahren gab es in den Jahren 2014 und 2015 in der Branche „Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Ton-technik“ und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 5. April 2016

Die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist zuständig für das Anfrageverfahren nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit. Die Clearingstelle erfasst die eingehenden Anträge anhand bestimmter, im Meldeverfahren für die Sozialversicherung (§ 28a SGB IV) verwendeter Tätigkeitsschlüssel. Für die Beantwortung der Frage muss die Deutsche Rentenversicherung Bund die vorhandenen Datenbestände der Clearingstelle anhand der Tätigkeitsschlüssel und der weiteren Parameter (u. a. Zeiträume) manuell auswerten und anonymisiert aufbereiten. Dies war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

47. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Verlust an steuerlichen Einnahmen (Grunderwerbsteuer) entsteht dem Bund durch die aktuelle Schwelle für die Besteuerung von Unternehmensanteilen („Share Deals“) von 95 Prozent (§ 1 des Grunderwerbsteuergesetzes – GrEStG) gegenüber einer möglichen Besteuerungsgrenze von nur 50 oder 25 Prozent, und wie schätzt der Bundesminister der Finanzen die Umsetzbarkeit der Vorschläge der Agrarminister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (Abschaffung der Doppelbesteuerung in Vorkaufsfällen nach dem Reichsiedlungsgesetz in Verbindung mit dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) und Absenkung der Schwelle für die Besteuerung des Anteils erwerbes an landwirtschaftlichen Unternehmen; Schreiben vom 30. November 2015) ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 5. April 2016

Die Ertragshoheit bezüglich der Grunderwerbsteuer steht gemäß Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 des Grundgesetzes den Ländern zu. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, wie viele sogenannte Share Deals mit welcher steuerlichen Auswirkung abgeschlossen werden.

Gegen die Vorschläge der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sprechen folgende Punkte:

1. Abschaffung der Doppelbesteuerung in Vorkaufsfällen nach dem Reichssiedlungsgesetz (RSiedlG)

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer, welche an ein Rechtsgeschäft anknüpft, das den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet, § 1 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG. Damit unterliegt jeder Erwerb eines inländischen Grundstücks der Grunderwerbsteuer, unerheblich ob es sich um einen endgültigen Erwerb oder einen Zwischenerwerb handelt, und auch wenn der Kaufvertrag durch Ausübung eines gesetzlich eingeräumten Vorkaufsrechts zustande kommt. Die Motive des Grundstückerwerbs bleiben außer Betracht.

Vor der Grunderwerbsteuerreform 1983 bestand eine unüberschaubare Vielzahl von Steuerbefreiungen mit der Folge, dass circa 80 Prozent der der Steuer unterliegenden Sachverhalte im Wege der „Ausnahme“ von der Steuer befreit waren. Ein Hauptziel der Reform war der Abbau dieser Steuerbefreiungen. Aus diesem Grund wurde auch die in § 29 RSiedlG enthaltene Grunderwerbsteuerbefreiung abgeschafft.

Die Wiedereinführung einer Steuerbefreiung für Siedlungsunternehmen widerspräche dem mit dem GrEStG 1983 erstrebten und erreichten Ziel und birgt die Gefahr, dass die Steuerbefreiungstatbestände unüberschaubar werden und – im Hinblick auf das erstrebte Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer – gegebenenfalls der Steuersatz angepasst werden müsste. Aus diesen Gründen haben die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder, denen nach dem Grundgesetz das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer zusteht, regelmäßig die Erweiterung des Steuerbefreiungskataloges abgelehnt.

2. Absenkung der Schwelle für die Besteuerung des Anteilerwerbes an landwirtschaftlichen Unternehmen

Neben der Übertragung eines Grundstücks werden von der Grunderwerbsteuer auch bestimmte Sachverhalte erfasst, für die ein Rechtsträgerwechsel fingiert wird. § 1 Absatz 2a und 3 GrEStG stellen dabei auf mindestens 95 Prozent der Gesellschaftsanteile ab. Zivilrechtlich liegt in diesen Fällen keine Grundbesitzübertragung vor, da die grundbesitzende Gesellschaft Eigentümerin der Grundstücke bleibt. Die 95-Prozent-Regelung stellt daher eine Erweiterung des Grundtatbestandes dar.

Die 95-Prozent-Grenze ist aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht erforderlich, da nur die Übertragung von mindestens 95 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft mit dem Erwerb eines Grundstücks gleichgestellt werden kann.

Die Einführung des neuen, eigenständigen Fiktionstatbestandes des § 1 Absatz 3a GrEStG durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz aus dem Jahr 2013 hat die im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bodenmarktpolitik angesprochene Gestaltungslücke beseitigt, nach der durch die Zwischenschaltung einer Gesellschaft das Entstehen von Grunderwerbsteuer vermieden werden konnte. Die Regelung des § 1 Absatz 3a GrEStG gibt klare Gestaltungsgrenzen zur Verhinderung eines Missbrauchs vor.

Im Übrigen erfüllt die Übertragung eines Grundstücks auf eine Gesellschaft den Grundtatbestand des § 1 Absatz 1 GrEStG und ist grunderwerbsteuerpflichtig.

48. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die den Verfassungstext konkretisierenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen Entscheidungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich (Artikel 107 des Grundgesetzes) bei einer neuen verfassungsmäßigen Verankerung der gemeinsamen Vorschläge der Ministerpräsidenten der Länder vom 3. Dezember 2015 obsolet und neue verfassungsgerichtliche Konkretisierungen erforderlich würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. April 2016**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass bei einer etwaigen Änderung der grundgesetzlichen Bestimmungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich konkretisierende Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum bundesstaatlichen Finanzausgleich nur in dem Umfang Bestand haben können, in dem sie von den Änderungen und dem darin zum

Ausdruck kommenden Willen des Verfassungsgesetzgebers unberührt bleiben. Ob es anschließend neuer bzw. ergänzender verfassungsrechtlicher Konkretisierungen auf der Basis der dann geltenden Normen bedürfte, würde sich erst in der Praxis zeigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

49. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Rahmen und finanziellen Umfang läuft das Förderprogramm MobiPro-EU (The Job of my life) in den Jahren 2016 und 2017 weiter, bzw. gibt es Pläne, dieses einzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 1. April 2016**

Als zeitlich begrenztes und aus Bundesmitteln finanziertes Sonderprogramm ist MobiPro-EU darauf ausgelegt, Maßnahmen und Instrumente zu entwickeln und zu erproben, die dazu beitragen können, sprachliche Barrieren sowie Rekrutierungs- und Einstellungshemmnisse ausbildungsinteressierter Jugendlicher aus Europa abzubauen. Als „lernendes System“ wurde MobiPro-EU anhand der laufend gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse mehrfach weiterentwickelt.

Nach zwei Jahrgängen der Individualförderung und zwei Jahrgängen der Projektförderung werden künftig Ergebnisse aus insgesamt vier Jahrgängen vorliegen. Das Pilotvorhaben wird mit dem Ausbildungsjahrgang 2016 auslaufen und in die Phase der Ergebnissicherung überführt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur

für Arbeit werden gemeinsam mit den Projektträgern die verbleibende Programmlaufzeit bis 2019/2020 weiter dafür nutzen, die Ergebnisse und Erfahrungen zu bewerten und für eine weitergehende Nutzung transferfähig aufzubereiten und zu sichern.

Die Ergebnisse der für das Sonderprogramm von August 2015 bis Februar 2016 durchgeführten themenbezogenen Haushaltsanalyse (Spending Review Zyklus 2015/2016) bestätigen diese Vorgehensweise.

Die Förderung aller bisher begonnen Förderketten ist bis zum Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung in 2019/2020 (Teilansatz in Kapitel 11 01 Titel 681 21 „Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen“; 2016: 103 Mio. Euro; 2017: 112 Mio. Euro; 2018: 83 Mio. Euro; 2019: 37 Mio. Euro; 2020: 4 Mio. Euro) für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Projektträger gesichert.

50. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung eine Ergänzung des § 59 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, so dass Flüchtlinge in einer beruflichen Ausbildung, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und schon länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bekommen und somit nicht schlechter gestellt werden als während der ersten 15 Monate ihres Aufenthaltes hier, in denen sie noch ergänzend zur Ausbildungsvergütung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten können, oder als Geduldete, deren Asylanträge negativ beschieden wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2016

Die Bundesregierung prüft derzeit weitere Verbesserungen für Flüchtlinge im Bereich der Ausbildungsförderung. Dabei wird auch die Frage erörtert, ob und wie ein Anspruch von Asylbewerbern auf finanzielle Unterstützung nach den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes auch während einer Berufsausbildung ermöglicht werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

51. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf die deutsche bzw. bayerische Landwirtschaft durch den Beschluss der WTO-Ministerkonferenz (WTO = Welthandelsorganisation) vom Dezember 2015 in Nairobi, Subventionen für Agrexporte künftig zu verbieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 6. April 2016

Für die deutsche Landwirtschaft sind keine direkten Auswirkungen durch den Beschluss der WTO-Ministerkonferenz von Dezember 2015 in Nairobi zu erwarten. Durch die Abschaffung handelsverzerrender Exportfördermaßnahmen anderer Länder finden allerdings nun auch deutsche Exporte fairere Wettbewerbsbedingungen in Drittländern vor. Seit Juli 2013 wird in der EU, und damit auch in Deutschland, bereits die Ausfuhr von Agrarprodukten nicht mehr gestützt: Die sogenannten Exporterstattungen wurden schrittweise auf null gesenkt. In der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse der EU wurde das Instrument der Ausfuhrerstattungen nur noch für den Fall außergewöhnlicher Marktkrisen vorgesehen.

52. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Mehrkosten pro Ei erwartet die Bundesregierung im Moment für das von ihr favorisierte Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei, als Alternative zum systematischen Töten männlicher Eintagsküken von Legelinien, und wie sollten nach ihrer Auffassung diese Mehrkosten refinanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 7. April 2016

Die Bundesregierung fördert mit hoher Priorität die Erforschung von Alternativen zum Kükentöten. Im Fokus steht derzeit die Entwicklung eines Geräteprototypen für die spektroskopische Geschlechtsbestimmung im befruchteten Ei („In ovo“), der sich für einen flächendeckenden Einsatz in Brütereien eignet. Im nächsten Schritt ist dann die Wirtschaft gehalten, in die serienmäßige Produktion der Geräte zu investieren und deren Einsatz auf dem Markt zu realisieren. Die mit der Etablierung der Geräte einhergehenden Investitionskosten sind erst nach Vorstellung des Prototyps endgültig abschätzbar, belaufen sich aber nach derzeitigem Kenntnisstand auf einem vertretbaren Maß. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, inwieweit Fördermaßnahmen bei der Einführung der neuen Technologie erforderlich sind. Die laufenden Mehrkosten für die Geschlechtsbestimmung im Ei sind nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen, auch weil durch die Anwendung des Verfahrens Kostenvorteile entstehen. Insbesondere können Brutkapazitäten und Energiekosten gespart werden.

53. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung in den Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzprodukte eine ausreichende Risikobewertung der Wirkstoffmischungen in Pestiziden und Insektiziden sicher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 7. April 2016**

Sofern in Pflanzenschutzmitteln mehrere Wirkstoffe enthalten sind oder die Zulassung einer Tankmischung beantragt wird, sind – je nach Prüfbereich – die meisten der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse mit dieser Formulierung bzw. Tankmischung zu gewinnen. Für Prüfbereiche bei denen, z. B. aus Gründen des Tierschutzes, keine Untersuchungen mit den Formulierungen und beantragten Tankmischungen vorliegen, wird die Toxizität der Mischung mit Hilfe von anerkannten Prognosekonzepten kalkuliert.

54. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wie und in welchen zeitlichen Abständen werden die Zulassungskriterien für Wirkstoffmischungen in Pflanzenschutzmitteln auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse hin überprüft und entsprechend angepasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 7. April 2016**

Die Datenanforderungen und die Genehmigungskriterien sind in Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die zur deren Durchführung erlassenen Verordnungen, festgelegt. Diese Verordnungen können bei gegebenem Bedarf auf Vorschlag der Europäischen Kommission geändert werden. Ergänzend gibt es eine Reihe sogenannter Leitliniendokumente zur Beschreibung von Versuchsdurchführungen und zum Umgang mit den dort erzielten Ergebnissen. Diese Dokumente können zu jeder Zeit an den Fortschritt bei den wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Dies ist ein kontinuierlich stattfindender Prozess.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

55. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Was war der genaue Inhalt des Gesprächs zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ralf Brauksiepe, und dem sudanesischen Verteidigungsminister Generalleutnant Awad Mohamed Ahmed Bin Aouf am 18. März 2016 in Khartoum/Sudan, in dem es Medienberichten zufolge um regionale Sicherheit, Menschenhandel, Terrorismus, die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Sudan und weitere Themen gegangen sein soll (<https://radiotamazuj.org/en/article/german-defense-official-visits-sudan>), und welche Ergebnisse bzw. Vereinbarungen (insbesondere in Bezug auf zukünftige sicherheitspolitische Kooperation, Militärausbildung und -ausstattung) wurden hierbei erzielt bzw. getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 5. April 2016

Am 19. März 2016 hat der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ralf Brauksiepe den sudanesischen Verteidigungsminister, Generalleutnant Awad Mohamed Ahmed Bin Aouf, in Khartoum zu einem Informationsaustausch getroffen.

Dabei wurden die bilateralen Beziehungen, laufende UN-Missionen, die African Peace and Security Architecture, Regionalorganisationen und regionale Sicherheitsfragen angesprochen.

Das Gespräch fand im Vorfeld des Besuchs des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe bei der United Nations-African Union Hybrid Mission in Darfur (UNAMID) statt.

Es wurden keinerlei Vereinbarungen getroffen.

56. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurde durch die Zielkontrolle (Battle Damage Assessment/BDA) bei ISAF-Einsätzen, die laut der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 Buchstabe b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/13381 nach jedem Waffeneinsatz vorgeschrieben ist, festgestellt, dass bei Drohneneinsätzen im Rahmen der ISAF-Mission Menschen zu Schaden gekommen sind (bitte nach Todesfällen und Verletzten aufschlüsseln), und inwiefern wurden danach weiterführende Untersuchungen veranlasst (bitte nach Einsätzen aufschlüsseln)?

57. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Fallgruppen gemäß der Frage 56 war die Bundeswehr logistisch oder operativ beteiligt, und liegen dem Bundesverteidigungsministerium entsprechende Auswertungen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe

vom 4. April 2016

Die Fragen 56 und 57 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundeswehr erhebt keine Daten über den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge anderer Staaten. Die unbemannten Luftfahrzeuge der Bundeswehr, die bei ISAF eingesetzt wurden und seit dem 1. Januar 2015 weiterhin bei Resolute Support eingesetzt werden, sind unbewaffnet.

Die Bundesregierung hat zu den Fällen, bei denen der Einsatz bewaffneter, unbemannter Luftfahrzeuge zur Unterstützung von deutschen Kräften bzw. zur Unterstützung von verbündeten Streitkräften innerhalb des deutschen Verantwortungsbereichs im Regionalkommando Nord während des ISAF-Einsatzes erfolgte, bereits mehrfach – unter anderem auf Bundestagsdrucksache 17/11956 vom 20. Dezember 2012, Bundestagsdrucksache 17/13655 vom 29. Mai 2013 und Bundestagsdrucksache 18/1382 vom 9. Mai 2014 – umfassend Stellung genommen.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse zu möglichen Einsätzen bewaffneter, unbemannter Luftfahrzeuge im Rahmen des ISAF-Einsatzes mit einer Waffenwirkung am Boden vor.

58. Abgeordneter
**Dr. Alexander S.
Neu**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundeswehrsoldaten hat der Militärische Abschirmdienst seit 2001 wegen des Verdachts auf islamistische Aktivitäten/Einstellungen überprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 31. März 2016**

Für die Jahre von 2001 bis 2006 wurde keine Statistik geführt. Eine nachträgliche Erhebung ist aufgrund von Löschvorgaben des Datenschutzes nicht möglich. Im Betrachtungszeitraum von 2007 bis 2016 hat der Militärische Abschirmdienst (MAD) insgesamt 320 Vorgänge zu Verdachtspersonen (Bundeswehrangehörige) mit einem Bezug zum Islamismus bearbeitet.

59. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wie viele Islamisten sind enttarnt und aus der Bundeswehr entlassen worden (bitte nach Einzelfällen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 31. März 2016

22 der 320 Verdachtspersonen konnten eindeutig als Islamisten eingestuft werden. Von diesen erkannten Islamisten wurden 17 vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen. In den übrigen fünf Fällen waren Personalmaßnahmen aufgrund des regulären Dienstzeitendes nicht erforderlich.

Bei den erkannten Islamisten handelt es sich überwiegend um freiwillig längerdienende Mannschaftsdienstgrade und Unteroffiziere mit kurzen Verpflichtungszeiten.

60. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wie viele (ehemalige sowie noch im Dienst befindliche) Bundeswehrsoldaten stehen aktuell unter Islamismusverdacht (bitte nach Verwendungstatus aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 31. März 2016

Der MAD ist ausschließlich für die im Dienst befindlichen aktiven Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zuständig. Der MAD bearbeitet derzeit 65 islamistische Verdachtsfälle in der Bundeswehr. Auch bei den aktuell unter Verdacht stehenden Bundeswehrangehörigen handelt es sich größtenteils um freiwillig längerdienende Mannschaftsdienstgrade und Unteroffiziere mit kurzen Verpflichtungszeiten. Zum Schutz der Ermittlungen kann keine nähere Aufschlüsselung erfolgen.

61. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wie viele (ehemalige) Bundeswehrsoldaten sind nach bisherigen Erkenntnissen als islamistische Kämpfer in den Dschihad gezogen, z. B. nach Syrien, Irak, Afghanistan, Libyen oder in andere Länder (bitte nach Staaten und Fällen aufschlüsseln), und wie viele davon haben sich Gruppierungen der Terrororganisation „Islamischer Staat“ angeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 31. März 2016

Nach Kenntnis des MAD reisten 29 ehemalige Soldaten nach Ausscheiden aus der Bundeswehr mit dem Reiseziel Syrien bzw. Irak aus Deutschland aus. Zu einem Teil dieser Personen liegen bei den deut-

schen Sicherheitsbehörden unbestätigte Hinweise vor, dass diese sich islamistischen Gruppierungen wie dem „Islamischen Staat“ angeschlossen und an Kampfhandlungen beteiligt haben sollen.

62. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie häufig sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Erweiterung des Mandats der EU NAVFOR Somalia (Operation Atalanta), das seit 2012 auch Einsätze an Land ermöglicht, Kräfte der Mission an Land gegen Piraten vorgegangen, und mit welchem Ziel geschah das jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 4. April 2016**

Auf die Anlage 34 zum Plenarprotokoll 18/22 der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. März 2014 wird verwiesen. Die Antwort entspricht nach wie vor dem aktuellen Kenntnisstand der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird eine Antragstellung auf Leistungen an den Fond Sexueller Missbrauch mit Inkrafttreten des angekündigten reformierten Opferentschädigungsgesetzes für Betroffene im häuslichen Bereich noch möglich sein, und wenn nein, wie ist der Zugang zu den ergänzenden Hilfen für die Betroffenen dann möglich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 7. April 2016**

Betroffene sexuellen Missbrauchs im Kindes- oder Jugendalter können über den 30. April 2016 hinaus Anträge auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem im familiären Bereich an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch richten. Damit soll die Brückenfunktion, die das Ergänzende Hilfesystem in Hinblick auf ein reformiertes Opferentschädigungsgesetz hat, aufrechterhalten bleiben.

64. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lauteten in den Jahren von 2012 bis einschließlich 2015 die drei häufigsten Begründungen für die Ablehnung eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung durch das Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), und wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller trotz eines breiten Beratungsangebots und zahlloser „Vorlagen“ offensichtlich zunehmend seltener in der Lage sind, Anträge zu formulieren, die den Prüfkriterien des BAFzA standhalten und zu einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer führen (Schlussfolgerung aus der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 18/7331 vom 22. Januar 2016)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek
vom 31. März 2016**

Die drei häufigsten Begründungen für die Ablehnung eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung durch das BAFzA waren im erfragten Zeitraum:

- Ablehnungen aufgrund bestehender Zweifel an der Wahrheit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- Ablehnungen aufgrund von Fristversäumnissen für die Nachreichung der Antragsunterlagen,
- Ablehnungen aufgrund sachfremder Erwägungen in der Antragsbegründung.

Seitens des Bundesamtes wurde keine Veränderung in der Verfahrensweise vorgenommen. Alle Entscheidungen beruhen auf den gleichen rechtlichen Grundlagen des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes und unterlagen stets den gleichen Prüfungsmaßstäben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

65. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach Kenntnis der Bundesregierung bislang unternommen, um die Versorgungssituation in der Sonderregion Ruhrgebiet zu überprüfen, und wird die Frist zur Überprüfung eingehalten werden, damit eine Anpassung der Bedarfsplanung bzw. die Aufhebung als Sonderregion rechtzeitig bis Ende 2017 vorgenommen werden kann, um insbesondere eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 30. März 2016**

Das Ruhrgebiet wurde in der Vergangenheit in der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) des G-BA als Sonderregion behandelt, für die eigene Verhältniszahlen (Einwohner-/Arztrelation) festgesetzt wurden. Mit Neufassung der BPL-RL zum 1. Januar 2013 wurde die gesonderte Bepanung des Ruhrgebietes zunächst fortgeführt. Der G-BA hat sich jedoch gleichzeitig verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie die Versorgungssituation der Region Ruhrgebiet zu erheben und die Regelungen zum Ruhrgebiet erneut zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Hat der G-BA bis spätestens zum Ablauf dieses Zeitraums keine Anpassung oder unveränderte Fortgeltung der Regelungen für das Ruhrgebiet beschlossen, treten die Sonderregelungen außer Kraft. Der Unterausschuss Bedarfsplanung (UA BPL) hat für die notwendigen Erhebungen und Auswertungen eine Kleingruppe „Sonderregion Ruhrgebiet“ eingerichtet. Nach den inzwischen erfolgten Beratungen hat der G-BA in seiner Sitzung am 17. März 2016 die Inauftraggabe eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Erhebung der Versorgungssituation im Ruhrgebiet beschlossen. Der UA BPL wurde damit beauftragt, für die Erstellung eines Projektplans zur Konkretisierung der einzelnen Vergabeschritte und der Terminplanung eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen. Konkrete Informationen zum Zeitplan liegen derzeit noch nicht vor.

66. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat der G-BA nach Kenntnis der Bundesregierung bislang unternommen bzw. wird er unternommen, um die Bedarfsplanung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 7 SGB V bis Ende 2016 auch unter Berücksichtigung der Morbiditäts- und Sozialstruktur zu überprüfen und ggf. neu festzulegen, um dem tatsächlichen Bedarf insbesondere in der psychotherapeutischen Versorgung gerecht zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 30. März 2016**

Der UA BPL hat sich bereits in seiner Sitzung am 13. Juli 2015 mit den Aufträgen aus dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz befasst und für die Bearbeitung der verschiedenen Themenkomplexe mehrere Kleingruppen eingesetzt, die in regelmäßigen Abständen tagen. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in einem Gespräch am 15. März 2016 gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zugesagt, dass neben der Inauftraggabe eines Gutachtens zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die derzeit vorbereitet werde, bis Ende des Jahres 2016 auch eine Entscheidung des G-BA zur Neuordnung einzelner Arztgruppen (z. B. der Fachinternisten) sowie zur Berücksichtigung des Demografiefaktors bei der Arztgruppe der Psychotherapeuten herbeigeführt werde.

67. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat der G-BA nach Kenntnis der Bundesregierung für die Überprüfung der Versorgungssituation in der Sonderregion Ruhrgebiet und für die Überprüfung der Bedarfsplanung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 7 SGB V ein oder verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben, und wann enden die Fristen zur Erstellung der Gutachten jeweils?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 30. März 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der G-BA Eckpunkte für die Inauftraggabe eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Erhebung der Versorgungssituation im Ruhrgebiet sowie Eckpunkte für ein (weiteres) Gutachten zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung erarbeitet. Die Auftragsvergabe ist bislang nicht erfolgt.

68. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine interdisziplinäre Vorsorge von Schwangeren abwechselnd bei ihrer Hebamme und beim Frauenarzt, worauf Schwangere als gesetzlich Versicherte in der Schwangerschaft gemäß § 24d Satz 1 SGB V einen Anspruch haben und die sie auch gern in Anspruch nehmen, sichergestellt und dabei von den einzelnen Leistungsträgern jeweils in den eigenen Systemen abgerechnet werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 31. März 2016

Nach § 24d Satz 1 SGB V hat die Versicherte während der Schwangerschaft Anspruch auf ärztliche Betreuung sowie auf Hebammenhilfe einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge. Dieser Leistungsanspruch wird durch die auf der Grundlage von § 92 Absatz 1 Nummer 4 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) und den entsprechenden Abrechnungsbestimmungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) sowie durch den nach § 134a Absatz 1 SGB V vereinbarten Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe konkretisiert.

Wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer interdisziplinären Vorsorge von Schwangeren ist dabei eine möglichst gute Kommunikation und Abstimmung zwischen Hebammen und Frauenärzten bei der Versorgung im Sinne der Schwangeren. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V zu berücksichtigen. Dies schließt die Vermeidung von unnötigen Doppeluntersuchungen und deren Abrechnung mit ein. Ein hilfreiches Instrument zum Informationsaustausch ist dabei der Mutterpass, den jede Schwangere erhält und in den wesentliche Untersuchungsergebnisse eingetragen werden.

69. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage basiert die Annahme der Bundesregierung im Pflegereformgesetz zur Wertschöpfung von Auszubildenden in stationären Einrichtungen im Verhältnis von 9,5 zu 1 auf die Stelle einer in den Berufen der Pflege voll ausgebildeten Person in Anlehnung an den § 17 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und einem Verhältnis von 14 zu 1 in ambulanten Diensten, und in welcher Form erbringt ein Auszubildender im ambulanten Bereich dem Pflegedienst eine Wertschöpfung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 31. März 2016**

Es ist ein wichtiges Anliegen der Länder, unterschiedliche Wertschöpfungsanteile für den stationären und den ambulanten Bereich festzulegen. Für den stationären Bereich wird an der aktuell in der Krankenpflegeausbildung geltenden Regelung des § 17a Absatz 1 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes festgehalten. In der Altenpflegeausbildung besteht zurzeit keine bundesweit einheitliche Wertschöpfungsquote (siehe hierzu die Ausführungen unter www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/131014_Prognos_BMG_Gutachten_zur_Finanzierung_eines_neuen_Pflegeberufgesetzes.pdf im abrufbaren Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes von WIAD/Prognos vom 14. Oktober 2013, S. 86 ff.). Aufgrund der Pflegesituation im ambulanten Bereich wird im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe in der ambulanten Pflege ein geringerer Wertschöpfungsanteil (14 zu 1) zu Grunde gelegt. Dass die praktische Tätigkeit der Auszubildenden auch im ambulanten Bereich für die Versorgung der Patientinnen und Patienten und der Pflegebedürftigen genutzt wird, belegen die in einigen Ländern bestehenden Anrechnungsquoten.

70. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Womit begründet die Bundesregierung die von dem Beauftragten der Bundesregierung für Patienten und Pflege Karl-Josef Laumann wiederholt vorgebrachte Aussage, die generalistische Pflegeausbildung würde die Bezahlung insbesondere in der Altenpflege verbessern („Insgesamt wird die generalistische Pflegeausbildung auch dazu beitragen, die Unterschiede in der Bezahlung in der Kranken- und Altenpflege zu verringern“; www.patientenbeauftragter.de/generalistik-jetzt), wenn die strukturelle Ungleichheit zwischen der vollkaskofinanzierten Kranken- und der teilkaskofinanzierten Pflegeversorgung zugleich weiterbesteht, was u. a. dazu führt, dass Ausbildungs- und Personalaufschläge im SGB V von den Krankenkassen refinanziert werden, im SGB XI jedoch als Aufschläge auf den Pflegesatz zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen, und wie kann dieser strukturellen Ungleichheit begegnet werden, damit

eine Lohnerhöhung oder mögliche Lohnangleichung in der Pflege auf keinen Fall zu Lasten der Pflegebedürftigen geht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. April 2016**

Mit der durch den Beauftragten der Bundesregierung für Patienten und Pflege initiierten Entgelt-Studie „Was man in den Pflegeberufen in Deutschland verdient“ (27. Januar 2015) wurden belastbare, regionale Zahlen über die Einkommen von Pflegekräften entsprechend ihren Abschlüssen vorgelegt.

Demnach liegt der Verdienst einer Fachkraft für Altenpflege zum Beispiel in Niedersachsen im Mittel bei 2 209 Euro/Monat, während Gesundheits- und Krankenpfleger dort 3 016 Euro (+ 807 Euro) im Mittel verdienen. Um den Pflegeberuf attraktiver zu machen, müssen sektorale Barrieren abgebaut und Durchlässigkeit zwischen allen Bereichen der Pflege geschaffen werden. Genau dies wird durch eine Pflegeausbildung mit einheitlichen Ausbildungsinhalten und einem einheitlichen Berufsabschluss erreicht. Denn ein Aspekt dabei ist u. a. die anschließende Flexibilität für Pflegefachkräfte bei der Wahl ihrer Arbeitgeber.

Dies wird mit Blick auf die Arbeitgeber den Wettbewerb um Pflegefachkräfte durch attraktivere Arbeitsbedingungen fördern. Dadurch wird die generalistische Pflegeausbildung auch dazu beitragen, die unterschiedliche Bezahlung in der Pflege zu verringern. Die Pflegeeinrichtungen haben dabei einen entscheidenden Einfluss, zum Beispiel durch eine angemessene und leistungsgerechte Entlohnung der Pflegekräfte. Als Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe in diesem Sinne wurde mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz die Anerkennung der Wirtschaftlichkeit von tariflicher und kirchenarbeitsrechtlicher Entlohnung der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen gesetzlich festgeschrieben. Für Pflegeeinrichtungen sollen damit Anreize gesetzt werden, die Mitarbeiter entsprechend zu entlohnen. Zudem haben die Kostenträger ein jederzeitiges Nachweisrecht gegenüber den Pflegeeinrichtungen, dass die vereinbarten, finanziellen Mittel auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommen. Darüber hinaus wird die generalistische Pflegeausbildung den Pflegeberuf auch als Profession insgesamt aufwerten.

Die Bezahlung der Fachkräfte in der Altenpflege erfolgt unabhängig von den gesetzlich festgelegten Leistungen der sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige und steht in keinem direkten Zusammenhang. Bei der Beurteilung möglicher indirekter Auswirkungen der generalistischen Pflegeausbildung auf die Preise von Pflegeleistungen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um einen längerfristigen Prozess handeln wird. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen regelmäßigen Dynamisierung der Leistungen berücksichtigt werden. Zudem werden sehr viele Pflegebedürftige im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017 deutlich höhere Leistungen erhalten bzw. geringere Eigenanteile am Pflegesatz zu tragen haben als bisher. Die auf den Pflegebereich entfallenden direkten Mehrkosten der generalistischen Pflegeausbildung werden durch eine Direktzahlung an die Ausbildungsfonds im Wesentlichen von der Pflegeversicherung getragen.

71. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorschläge von Verbänden, Expertinnen, und Experten (bitte konkrete namentliche und vollständige Auflistung) sind in die Erarbeitung der Eckpunkte zur Reform der Pflegeberufe einbezogen worden, und mit welchen Pflegewissenschaftlern und Pflegewissenschaftlerinnen (bitte konkrete namentliche und vollständige Auflistung), außer den bereits in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/7920 genannten, sind Gespräche geführt oder deren schriftliche Stellungnahmen angefordert worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. April 2016**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufgesetzes vom 1. März 2016 bezieht. Wie bereits in der Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/7920 ausgeführt, wurden in die Erarbeitung der Eckpunkte die im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Positionierungen von Ländern, Verbänden und Experten einbezogen, soweit sie sich auf Inhalte der Verordnung beziehen. Im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe sind von folgenden Verbänden Stellungnahmen eingegangen:

- AOK-Bundesverband
- Arbeiter-Samariter-Bund
- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e. V. (ADS)
- Arbeitskreis Ausbildungsstätten der Altenpflege
- BKK Dachverband
- Bundesarbeitergemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO)
- Bundesärztekammer
- Bundesverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V.
- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V. (BLGS)
- Bundesverband Pflegemanagement e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)
- dbb beamtenbund und tarifunion

- Dekanekonferenz Pflegewissenschaft
- Der Paritätische Gesamtverband Deutsche Akademie für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie e. V. (DAGPP)
- Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie e. V. (DGGPP)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ)
- Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V. (DGP)
- Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Pflegerat e. V.
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Diakonie Deutschland
- DRK-Generalsekretariat
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e. V. (GKinD)
- GKV-Spitzenverband
- IKK e. V.
- Katholischer Pflegeverband e. V.
- Sozialverband Deutschland (SoVD)
- ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
- Verband der Ersatzkassen e. V.
- Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.
- Verband Deutscher Privatschulverbände e. V.

- Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e. V.
- Wissenschaftsrat.

Über die in der Antwort zur Schriftlichen Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/7920 genannten, auf vertraglicher Grundlage einbezogenen

Expertinnen hinaus wurde die Expertise von Professorin Gertrud Hundenborn und Professorin Dr. Barbara Knigge-Demal einbezogen.

72. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung bislang keine Veranlassung, bundeseinheitliche Vorgaben für Authentifizierungsverfahren bei den gesetzlichen Krankenkassen selbst oder durch den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen festzulegen (z. B. Postident-Verfahren), um zu verhindern, dass Personen durch Vortäuschung einer falschen Identität missbräuchlich an sensible Gesundheitsdaten Dritter gelangen können (vgl. RHEINISCHE POST vom 12. März 2016 „Riesiges Datenleck bei Krankenkassen“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 31. März 2016**

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft derzeit die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, mit der zum Schutz der Sozialdaten vor unbefugter Kenntnisnahme einheitliche Anforderungen insbesondere an die Bereitstellung von Onlineportalen durch die gesetzlichen Krankenkassen geschaffen werden sollen. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, wird darüber zu entscheiden sein, ob und in welches Gesetzgebungsverfahren die Neuregelung aufgenommen werden könnte.

73. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die aktuelle Zahl der Patientinnen und Patienten mit einer Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cannabis nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG), die bei Antragstellung freiwillig erklärt haben, dass der betreuende Arzt Auskunft zur Therapie mit Cannabis an die Bundesopiumstelle senden darf, und auf wie viele dieser Cannabispatientinnen und -patienten bzw. deren betreuende Ärzte wurde bisher zur umfassenden Erforschung zur Wirkung von Cannabis als Medizin tatsächlich zurückgegriffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 29. März 2016**

Die Zahl der Erlaubnisinhaber beträgt ca. 600 Patientinnen und Patienten. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zum Zweck der ärztlich begleiteten Selbsttherapie müssen Patientinnen und Patienten einen Arztbericht vorlegen, der u. a. über die dem Antrag zugrunde liegende Indikation für die Behandlung mit Cannabis Auskunft gibt. Aus dem Arztbericht muss sich zudem ergeben, dass zur Behandlung der bestehenden Erkrankung bzw. Symptomatik keine anderen Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Bei der Beantragung haben die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, eine freiwillige Erklärung zu unterschreiben, die es dem betreuenden Arzt gestattet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Auskunft zu geben. Diese Erklärung unterschreiben etwa 30 Prozent der Patientinnen und Patienten.

Die Anwendung von Cannabis erfolgt in Eigetherapie durch die Patientinnen und Patienten, die lediglich ärztlich begleitet wird. Soweit für das BfArM ersichtlich, finden dabei nicht in allen Fällen bzw. nicht regelmäßig Verlaufskontrollen bzw. Therapien mit gleichbleibenden Dosierungen statt. Vor diesem Hintergrund würde eine aktive Informationseinholung bei den Ärztinnen und Ärzten keine, im Sinne einer klinischen Forschung, verwertbare Datenlage ergeben. Insoweit sieht der gegenwärtige Gesetzentwurf zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (www.bundesgesundheitsministerium.de/glossarbegriffe/c/cannabis/cannabis-als-medizin.html) eine regelhafte, begleitende Datenerhebung (Begleitforschung) vor.

74. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung auf Kostenübernahme für medizinische Hilfsmittel wurden in den Jahren von 2005 bis 2015 bzw. im letzten erfassten Zehnjahreszeitraum pro Jahr von Seiten der Kostenträger direkt bzw. erst nach Einlage eines Widerspruchs bewilligt?
75. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie vielen Klagen gesetzlich Krankenversicherter gegen ablehnende Bescheide der gesetzlichen Krankenversicherung zu Anträgen auf Kostenübernahme für medizinische Hilfsmittel haben nach Kenntnis der Bundesregierung die zuständigen Sozialgerichte in den Jahren von 2005 bis 2015 bzw. im letzten erfassten Zehnjahreszeitraum Recht gegeben (bitte in absoluten Zahlen und relativ zur Gesamtzahl der entsprechenden Klagen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 30. März 2016**

Wegen ihres Sinnzusammenhangs werden die Fragen 74 und 75 gemeinsam beantwortet.

Von 2005 bis 2015 sind die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Hilfsmittel von 4,84 Mrd. Euro auf 7,61 Mrd. Euro um rund 57 Prozent gestiegen. Die jährlichen Ausgaben pro Versichertem stiegen in diesem Leistungsbereich im selben Zeitraum von 68,72 Euro auf 107,53 Euro. Die erfragten Daten zum Bewilligungsverhalten der Krankenkassen und zur Zahl der Klagen von Versicherten vor Sozialgerichten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

76. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die auf der Nationalen Maritimen Konferenz am 20. Oktober 2015 vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, angekündigte Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung im Kabinett zu behandeln (bitte begründen), und befindet sich ein entsprechender Referentenentwurf bereits in der Ressortabstimmung (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. April 2016

Die Schiffsbesetzungsverordnung wird aufgrund des § 9 des Seeaufgabengesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Für die auf der Nationalen Maritimen Konferenz 2015 angekündigte Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung ist eine Kabinettbefassung nicht vorgesehen. Der Referentenentwurf befindet sich in der Ressortabstimmung.

77. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist die gesicherte Finanzierung aus Haushaltsmitteln und der Nutzerfinanzierung wie der LKW-Maut, um die rund 1 000 Projekte aus dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) zu finanzieren, und von welchen Kosten geht die Bundesregierung für die Finanzierung genau dieser BVWP-Projekte aus (bitte unbedingt die gesicherte Finanzierung aus Haushaltsmitteln und Nutzerfinanzierung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 31. März 2016

Der BVWP ist ein verkehrsfachliches Planungsinstrument und kein Finanzierungsplan. Die jährliche Mittelbereitstellung wird mit dem Bundeshaushalt durch den Deutschen Bundestag beschlossen.

78. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)
- Bis wann soll die zweite Bewertungsphase bei den 43 Projekten an Schienenwegen abgeschlossen sein (Seite 40 des Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans 2030), die im am 16. März 2016 vorgestellten Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 als „Vorhaben des potenziellen Bedarfs“ aufgeführt sind (bitte begründen), und wie viele Schienenprojekte sind in die Kategorie „Kein Bedarf“ eingeordnet worden und nicht im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans aufgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 31. März 2016

Die Bewertung der noch offenen Vorhaben („potenzieller Bedarf“) im Bereich der Eisenbahnen des Bundes wird mehrere Monate beanspruchen, da in der Regel umfangreiche, z. B. umwelt-/bautechnische, fahrplankonstruktive und eisenbahnbetriebliche Untersuchungen erforderlich sind.

246 Schienenprojekte sind in die Kategorie „Kein Bedarf“ eingeordnet worden und nicht im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans aufgeführt. Die vollständige Liste ist als Bestandteil des Projektinformationssystems PRINS im Internet veröffentlicht (www.bvwp-projekte.de/kb_schiene.html).

79. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern können Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am BVWP Alternativen (inkl. verkehrsträgerübergreifender Alternativen) zu den im Planentwurf enthaltenen Vorhaben (Schiene, Straße, Wasserstraße) einbringen, und aus welchen Gründen können sie im Onlineformular keine externen Dokumente (Kartenmaterial etc.) etwa von Gutachtern zur Untermauerung ihrer Argumente einsenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 30. März 2016

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung können sich alle Interessierten schriftlich zum Entwurf des BVWP 2030 äußern. Dies gilt auch bezüglich der Alternativenprüfung. Für die Prüfung von Alternativen im BVWP-Entwurf gelten die Anforderungen gemäß § 14g Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, § 19b Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein Anfügen von externen Dokumenten ist im Onlineformular aus organisatorisch-technischen Gründen nicht möglich. Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Argumentation durch externe Dokumente ergänzen möchten, steht die Einsendung ihrer Stellungnahme inklusive ergänzender Dokumente über den Postweg frei.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

80. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- In welcher Weise wird der in den Schutzgebietsverordnungsentwürfen zur Festsetzung verschiedener Naturschutzgebiete („Doggerbank“, „Borkumer Riffgrund“, „Sylter Außenriff“, „Fehmarnbelt“, „Kadettrinne“ und „Pommersche Bucht – Rönnebank“) in § 3 Absatz 2 formulierte Schutzzweck durch die Angelfischerei konkret in Frage gestellt, und welche Auswirkungen wird ein Verbot der Angelfischerei in den genannten Gebieten nach Einschätzung der Bundesregierung auf die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere der strukturschwachen Regionen an der Ostsee haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. April 2016

Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2016 die Anhörung der Länder und Verbände zu den Entwürfen für die AWZ-Schutzgebietsverordnungen eingeleitet. Die Auswertung der Stellungnahmen u. a. hinsichtlich des Verbotes der Freizeitfischerei und der Effekte auf die ökonomische Entwicklung in den Tourismusregionen der Küsten ist noch nicht abgeschlossen.

Europarechtliche Anforderungen sind national zu beachten und umzusetzen. In den AWZ-Schutzgebieten sind demnach unter anderem die Nahrungsgrundlagen sowie die natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der von den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen geschützten marinen Säugetierarten Schweinswale, Kegelrobben und Seehunde wiederherzustellen und deren Lebensräume zu schützen.

Entnahmen aus den marinen Ökosystemen können das Nahrungsnetz beeinträchtigen.

81. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden in den brandenburgischen kreisfreien Städten und Landkreisen jeweils Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für investive Projekte beantragt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2016

In den brandenburgischen kreisfreien Städten und Landkreisen wurden insgesamt 118 982 334,17 Euro Bundesmittel zur Förderung investiver Projekte beantragt. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise zeigt folgende Tabelle:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Bundesmittel in Euro	Anzahl beantragte Projekte
Barnim	4.665.590,00	4
Brandenburg an der Havel, Stadt	2.447.235,00	1
Cottbus, Stadt	4.500.000,00	2
Dahme-Spreewald	4.895.734,50	3
Elbe-Elster	4.835.500,00	2
Frankfurt (Oder), Stadt	1.890.000,00	1
Havelland	4.976.877,60	4
Märkisch-Oderland	20.090.567,00	12
Oberhavel	15.119.141,46	8
Oberspreewald-Lausitz	4.342.500,00	4
Oder-Spree	0,00	0
Ostprignitz-Ruppin	5.193.788,91	2
Potsdam, Stadt	4.748;851,00	3
Potsdam-Mittelmark	11.703.940,47	9
Prignitz	860.964,88	4
Spree-Neiße	21.384.440,06	15
Teltow-Fläming	6.120.900,00	4
Uckermark	1.206.303 ,30	4
Gesamt	118.982.334,17	82

Berlin, den 8. April 2016

